Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 188. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 23. April 1863.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Celle, 22. April. Der celler Kirchentag wird eröffnet, 800 Personen sind versammelt, darunter viele Geistliche. Pastor Pfaff ward zum Präsidenten, Bennigsen zum Vice-Präsidenten erwählt. In der Kirchen-Reformfrage wird beschlossen, eine Petition an den König zu richten; Resolutionen werden gefaßt. (Wolff's T. B.)

Hermannstadt, 21. April. In der heutigen Sitzung des Rumänen-Congresses beantragte Bischof Schaguna, als Grundlage für die zu erlassende Adresse, folgende Punkte anzunehmen: 1) Eine Loyalitäts-Erklärung; 2) Anerkennung der gemeinsamen Reichs-Angelegenheiten; 3) Anerkennung des Oktober-Diploms und der Februar-Gesetze; 4) Verlangen einer gerechten Zusammensetzung des siebenbürgischen Landtages; 5) Forderung, die nationale Gleichberechtigung durchzuführen. Popp beantragt, die Adresse möge sich ausdrücklich für die Beschickung des Reichsraths aussprechen. Der Congreß giebt seine Zustimmung.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

35. Sitzung des Hauses der Abgeordneten. (22. April.)

Vice-Präsident Behrend eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr.

Am Ministertische: v. Bismarck, v. Bodelschwingh, Graf Itzenplitz, Graf zur Lippe und ein Commissar des Justizministers, später v. Mühler.

Mehrere Urlaubs- und Entschuldigungs-Gesuche werden verlesen, resp. genehmigt. — Die dritte Abtheilung hat an Stelle des Abg. Peterson den Abg. Becker (Simmern) in die Budget-Commission gewählt.

Der Handelsminister überreicht einen Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser. Er bemerkt, daß, wie man auch sonst über den Bau von Staatsbahnen denken möge, in diesem Falle, wo es sich nur um eine Meile und 1,300,000 Thaler handle, das Bedürfniß der Bahn wohl unzweifelhaft sei. Der betreffende Kreis habe übrigens das Terrain ohne Grundentschädigung bewilligt. — Der Entwurf geht an die vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle.

Hr. v. Bismarck überreicht eine Uebereinkunft, betreffend die Regulirung der Elbzölle, zwischen den betheiligten Staaten (Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Hamburg) vom 4. April d. J., und eine Uebereinkunft vom selben Tage, betreffend die Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles. Durch dieselbe würden die Elbzölle erheblich modificirt und die Erhebung wesentlich vereinfacht. Da die, bis zum 16. Mai zur Ratification bestimmt ist, um möglichste Beschleunigung.

Diese Vorlagen gehen gleichfalls an die vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle.

Der Finanzminister legt die Bemerkungen der Oberrechnungskammer zu den Rechnungen des Staatshaushalts pro 1860 vor. — Geht an die Budget-Commission.

Vor der Tagesordnung hat ferner das Wort der Abg. Reichensperger (Beckum). Derselbe behält sich die beabsichtigten Bemerkungen für die nächsten Sitzungen vor, da dieselben sich auf die in letzter Sitzung zwischen ihm und dem Abg. Schulze (Berlin) stattgefundenen Erörterung beziehen und dieser, wie der Präsident eben mitgetheilt, durch die Erkrankung eines seiner Familienglieder heute leider am Erscheinen verhindert sei.

Es nimmt ferner das Wort der Abg. Reichenheim, um, mit Rücksicht auf die bevorstehende anderweitige Erledigung der Sache, seinen Antrag wegen der schlesischen Gebirgsbahn zurückzuziehen.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die nochmalige Abstimmung über das Unteramendement des Abg. Schmidt (Randow) zu § 29 des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen. Dasselbe wird wiederholt angenommen. Eben so der ganze Gesetzentwurf im Ganzen.

Man geht hierauf zu der Berathung des Commissions-Berichts über den von den Abg. Schulze (Berlin), Immermann und Mellien eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Ministerverantwortlichkeit. Ref. ist der Abg. Gneist. Die Commission hat bekanntlich mit Allen gegen Eine Stimme es für angemessen erachtet, die Initiative für dieses Gesetz zu ergreifen und hat demzufolge den vorgelegten Entwurf, der in der Hauptsache mit der revidirten Vorlage des Ministeriums vom Jahre 1851 übereinstimmt, zur Grundlage der Berathung genommen, welche denn auch nur unwesentliche Modificationen en dieser Vorlage zur Folge gehabt hat.

Zur allgemeinen Discussion haben sich die Abg. Reichensperger, Graf Bethusy, Eberty und Osterrath für den Entwurf, der Abg. John (Labiau) gegen denselben angemeldet. Der Letztere ist der erste Redner.

Abg. John (Labiau): Die Frage, ob ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz überhaupt nothwendig sei, bejahe auch er; er glaube aber, daß der eingebrachte Entwurf den Anforderungen, die man heute in Bezug auf die Ministerverantwortlichkeit zu stellen berechtigt sei, nicht entspreche. Er verkenne die Schwierigkeiten, gegen diesen Entwurf zu sprechen, nicht, da derselbe verknüpft sei mit dem Namen eines Mannes, dessen Andenken in diesem Hause mit Recht in Ehren und Ansehen stehe. Doch sei darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Entwurf nicht von Wentzel ausgearbeitet, sondern die Vorlage des Ministeriums Manteuffel-Westphalen gewesen und durch den Minister Simons vertreten worden sei. Wentzel sei damals allerdings Berichterstatter gewesen und habe später nach Verwerfung des Entwurfs in der ersten Kammer den revidirten Entwurf im Februar 1855 wieder eingebracht, aber, wie damals von Freunden Wentzels anerkannt worden sei, nur deshalb, weil er die eigene Vorlage der Regierung gewesen, nicht weil er ihn für nicht mehr verbesserungsfähig gehalten habe.

Wenn der Entwurf damals nur verbesserungsfähig gewesen sei, so sei er heute durchgreifender Aenderungen bedürftig. Zur Zeit, in der der Entwurf entstanden, habe das Strafrecht des allgemeinen Landrechts gegolten; heute haben wir das neue Strafgesetzbuch. Ebenso habe damals noch nicht das, das Strafverfahren regelnde Gesetz vom 3. Mai 1852 bestanden, und das ganze auf den Prinzipien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende Prozeßrecht sei noch neu gewesen; die Schwierigkeit also, nach diesen neuen Prinzipien ein Spezialstrafgesetz zu erlassen, wäre sehr groß gewesen. Schon Wentzel habe diese durch den Wechsel im Strafrecht und Strafverfahren hervorgerufenen Schwierigkeiten anerkannt, heute aber, wo namentlich in Bezug auf die Competenz der Staatsanwaltschaft und die Privatanklage neue Controversen entstanden, und allgemein erörtert würden, könne der frühere Entwurf noch viel weniger zeitgemäß sein. Das Bedenken, wie weit die Befugnisse der Staatsanwaltschaft auszudehnen, sei durch den vorliegenden Entwurf, namentlich den § 29 desselben (die Staatsanwaltschaft behält das Recht, alle Anträge zu stellen, welche die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens betreffen) in einer Weise entschieden, welche die Selbstständigkeit der Gerichte allzusehr beschränke. — Der Redner geht nun auf eine Prüfung des Entwurfs im Einzelnen ein und erörtert, nachdem er einzelne Inconsequenzen und logische Mängel desselben hervorgehoben, die Frage, inwiefern der Entwurf, welcher ein Ausführungsgesetz von Verfassungsbestimmungen zu sein bezwecke, der Verfassung entspreche. Die Verfassung bestimme vollständig den Kläger, den Verklagten und das competente Gericht, sie lasse für das Ausführungsgesetz freien Spielraum für das Verfahren und für die Fälle der Ministerverantwortlichkeit.

In der Verfassung sei bestimmt, daß jede der beiden Kammern anklagen **könne**: doch habe die Verfassung offenbar auch die ausschließliche Anklagebefugniß der Kammern anerkennen wollen. Dem widerspreche es aber, wenn nach dem Entwurf auch jeder Staatsanwalt wegen der im Strafgesetzbuch mit Strafen bedrohten Handlungen als Ankläger auftreten könne. Als Forum werde für den Fall der Ministeranklage ein privilegirtes, das Ober-Tribunal, hingestellt: dies widerspreche dem Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Die Minister meinten zwar, daß ihre Stellung von der Art sei, daß sie einen eximirten Gerichtsstand bedinge: aber es komme bei einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht auf eine rigorose Schonung und Sicherung der Minister an, sondern auf den Schutz gegen Mißbrauch der ministeriellen Gewalt. Es sei aber auch eine Verletzung des Grundsatzes von der Unentziehbarkeit von dem ordentlichen Forum, wenn der § 33 des Entwurfs bestimme, daß, im Fall der Staatsanwalt (wie oben bemerkt) Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben habe, die Sache von diesem also doch als competent anerkannten Gerichtshofe abberufen werden könne an das Obertribunal, sobald die Kammer die Ministeranklage in die Hand genommen. Was endlich die Fälle, wegen deren Ministeranklage zuzulassen, angebe, so meine das Ministerium, Verrath und Bestechung dürfe nicht in das Verantwortlichkeitsgesetz kommen, weil beide Fälle bereits im Strafgesetzbuch vorgesehen seien. Diese Deduction sei aber ganz unbegründet, denn ebenso könnte man auch die Specialisirung des Begriffs „Verfassungsverletzung" aus dem Gesetz ausschließen, weil auch diese im Strafgesetzbuch berücksichtigt sei, indem dasselbe über Hochverrath, Landesverrath u. s. w. Bestimmungen treffe. So könnte man also zu dem Resultat kommen, daß überhaupt kein Spezialgesetz nöthig sei und das allgemeine Strafgesetz ausreiche.

Redner führt zum Schluß seine eigene Ansicht über ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz dahin aus: die Minister seien den Strafgesetzen des Landes allerdings auch unterworfen; das **besondere** Verhältniß aber, in dem die Minister ebenso wie Beamte und Militärs ständen, bedinge auch ein Spezialgesetz. Der Inhalt der Ministerverantwortlichkeit sei in Art. 44 der Verfassung angegeben, der die Contrasignatur der Minister für alle Regierungsakte des Souveräns erfordert; er werde aber natürlich erweitert durch das, was die Minister auf ihre eigene Hand thuen. Bei Ausführung des Inhalts dürfe aber nicht aus dem Auge gelassen werden, was die Verfassung bereits als Fälle der Ministeranklage bezeichne: Verrath, Bestechung und Verfassungsverletzung. Der competente Gerichtshof könne nur der durch die Verfassung bestimmte sein.

Der Abg. **Reichensperger** (Geldern) hat zwei Amendements eingebracht: 1) in dem Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz nur die Strafe der Amtsentsetzung auszusprechen, verbunden mit der Unfähigkeit der Bekleidung einer Stellung in der Verwaltung oder Rechtspflege; 2) den Beschluß über Verweisung der Anklage an das Obertribunal einer zweimaligen Lesung mit mindestens achttägiger Frist zu unterwerfen.

Der Abg. **Carlowitz** beantragt zu §§ 6 resp. 21 bei Berechnung der Fristen, während deren die Anklage zu erheben, eine etwaige Vertagung nicht mitzuzählen. — Diese Amendements werden sämmtlich ausreichend unterstützt.

Abg. **Reichensperger** (Geldern): Das Hauptbedenken gegen den Entwurf liege für ihn in dem schroffen Auftreten der unverantwortlichen Majorität des Hauses dem Ministerium gegenüber. Dennoch sei er **für** den Gesetzentwurf im Ganzen und Allgemeinen, weil Menschen und Majoritäten rasch vergehen, und vielleicht gerade der Mangel eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes die jetzige Spannung, deren Vorhandensein er tief beklage, hervorgerufen habe. Sonst würde vielleicht der Kampf die Formen des Rechtsweges angenommen haben. Deshalb werde er dem Gesetze zustimmen, selbst wenn die von der Commission beschlossene Fassung keine Aenderung erleiden sollte. Er sehe darin den nothwendigen Schlußstein unseres Verfassungsgebäudes. Art. 44 der Verfassung sei und müsse bleiben das Correlat des Artikels 43. Dieser sage: „der König ist unverletzlich", jener: „die Minister des Königs sind verantwortlich; alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." Sie seien zusammen der Ausdruck jener fictio publici juris, daß der Wille des Königs immer gut sei und nur durch die Kanäle der Minister alterirt werden könne.

Vor der beschränkten Monarchie sei nach deutschem Staatsrecht der Landesherr selbst unmittelbar verantwortlich gewesen; selbst der Kaiser war persönlich verantwortlich vor dem Reichstage; der Satz: rex legibus solutus niemals Rechtens. Aus der constitutionellen Verantwortlichkeit der Minister folge aber auch mit Nothwendigkeit, daß die Minister nicht selbst willenlose Diener des Königs sein dürfen. Wer Verantwortlichkeit sage, sage Willensfreiheit. Der König selbst aber sei frei und müsse frei sein in der **Wahl** der Minister. Er halte es geradezu für eine Umkehrung des verfassungsmäßigen Rechts, daß die Minister nur Werkzeuge der Majorität des einen oder andern Hauses sein sollen. Freiheit der Wahl der Minister sei die Basis des Königthums, sonst sei — wie ein französischer Staatsmann gesagt — nicht mehr die Monarchie, sondern die Republik vorhanden. Darum aber eben sei, wie Art. 44 u. 61 der Verfassung dies ausdrücken, die Verantwortlichkeit der Minister nothwendig. — Die Geschichte lehre, daß, wenn in ruhigen Zeiten ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht zu Stande komme, die Zeiten unruhiger würden, und daß in unruhigen Zeiten der Mangel eines Gesetzes nicht gehindert habe, die Minister wirklich zur Verantwortung zu ziehen. Er erinnere an das Verfahren des französischen Pairs-Hofes im Jahre 1830. Daraus, daß man auch ohne das Verantwortlichkeitsgesetz die Minister unter Umständen zur Verantwortung ziehen könnte, folge indeß nicht, daß man eines solchen Gesetzes gar nicht bedürfe.

Das Ministerverantwortlichkeitsgesetz müsse mehr präventiver als regressiver Natur sein; es gebe schon durch sein Dasein Garantien. — Der Art. 61 der Verfassung mache es überdies zur gebieterischen Pflicht, das Gesetz zu Stande zu bringen. In keinem anderen Falle sei die Verwirklichung der Verfassung so nothwendig wie hier; denn in keinem anderen Falle fehle ein entsprechendes, wenn auch mangelhaftes Gesetz so gänzlich. Die Staatsregierung sage dem Hause, daß sie sich ihrer Verantwortlichkeit wohl bewußt sei, sie erkläre sich für verantwortlich. Welche Verantwortlichkeit meine sie? Wie solle dieselbe realisirt werden? Wo? Wann? Von wem? Es bleibe also nichts übrig, als, selbst auf die Gefahr, ein **mangelhaftes** Gesetz zu genehmigen, die Sache **gesetzlich** zu ordnen. Der früher von der Regierung vorgelegte Entwurf sei nicht annehmbar gewesen, weil man nicht, um **eine** Verfassungsbestimmung zur Geltung zu bringen, eine andere ändern könne, wie jener verlange. — Redner führt dies des Weitern aus, indem er namentlich hervorhebt, daß die dort verlangte Uebereinstimmung beider Häuser zur Anklageerhebung, die Weglassung des Verbrechens der Bestechung und des Verraths gegen Art. 61 der Verfassung sei. Er geht sodann, indem er im Allgemeinen den Commissionsentwurf billigt, zur Begründung seiner eignen Amendements über.

Wenn der Abg. John — fährt er fort — hervorgehoben, es sei unzulässig, von der Entschließung des Anklägers das Forum der Minister abhängig zu machen, sie bald vor die ordentlichen Gerichte zu stellen, bald vor das Obertribunal, so scheine ihm die Sache sehr einfach: nach Art. 44 der Verfassung seien die ordentlichen Gerichte das Forum; nur wenn eine Kammer Anklage erhebe, trete das Obertribunal als spezielles Forum ein. Auch die Devocirung einer bereits anhängigen Sache von dem ordentlichen Gericht an das Tribunal halte er nicht mit dem Abg. John für unzulässig; das rheinische Recht gestatte dasselbe dem Obergericht in jedem Augenblick, und für den vorliegenden Fall habe die Verfassung diese Exception eben ausdrücklich constituirt. Er habe nur die beiden Bedenken gegen den Entwurf, die er in seinen Amendements ausgesprochen: Die Ministeranklage sei ein Ausnahmeverfahren, sie müsse deshalb auf ihren Hauptzweck beschränkt werden. Das sei der politische Zweck, daß die Minister nicht ferner durch ihre Amtsstellung in der Lage seien, diese Stellung zu mißbrauchen. Das werde vollkommen erreicht durch die Amtsentsetzung; die Herbeiführung der etwa sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafen in dem ordentlichen Verfahren sei dadurch nicht ausgeschlossen. Dies sei auch der Standpunkt der nordamerikanischen Verfassungsurkunde. Damit stimme ferner der Satz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe und nur in dieser Weise lasse sich die Frage nach den Rechtsmitteln in befriedigender Art erledigen. — Sein ferneres Amendement, die zweimalige Lesung des Verweisungsbeschlusses, liege im Interesse der Minorität, umsomehr, als die Praxis des Hauses wiederholt die Debatte geschlossen habe, ehe sie noch begonnen. Sei doch ein gegen diese Praxis gerichteter Antrag, wenigstens einen Redner zu hören, abgelehnt worden! Sein Amendement gewähre den durch die Majorität hier mundtodt gemachten Mitgliedern der Minorität die Möglichkeit, für die Oeffentlichkeit ihre abweichende Meinung zu motiviren. Aber auch wenn seine Amendements nicht angenommen, würde er aus den bereits angegebenen Gründen für das Gesetz stimmen (Beifall).

Ministerpräsident **v. Bismarck**: Ich erlaube mir mit einigen Worten den Standpunkt der Regierung dieser Vorlage gegenüber darzulegen. Die Regierung hat sich vor Eröffnung des Landtages nach vollständiger Durchberathung eines solchen Gesetzentwurfes die Frage vorgelegt, ob der Zeitpunkt zur Vorlage des Gesetzes ein geeigneter sei oder nicht. Die Regier. hat die Frage nach sorgfältiger Prüfung verneint; sie ist dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß eine nothwendige Vorbedingung für den Erlaß eines solchen Gesetzes es sei, daß für die Handhabung desselben die Verfassungsurkunde eine vollkommen klare und vollständige Grundlage darbiete. Diese Vorbedingung glaubt die Regierung als vorhanden nicht ansehen zu können in einem Augenblick, wo über die Bedeutung wesentlicher Theile der Verfassung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Krone und einem Hause und zwischen den beiden Häusern stattfinden, die den gegenseitigen Vorwurf der Verfassungsverletzung hervorgerufen haben. Die Thätigkeit der Regierung, die von Ihnen als verfassungswidrig angefochten wird, bezieht sich auf die Frage, was Rechtens ist, wenn ein Staatshaushaltsgesetz nicht zu Stande kommt. Für diese Frage enthält die Verfassung keine Bestimmung. Wenn in einer solchen Lage der Dinge ein Gerichtshof berufen würde, die Frage zu entscheiden, ob die Verfassung verletzt ist oder nicht, so würde damit dem Gerichtshofe zugleich die Befugniß des Gesetzgebers gegeben, er würde berufen, die Verfassung authentisch zu interpretiren. Wenn es sich bei dem Richterspruche blos um die Entscheidung des concreten Falles, blos um den Thatbestand handelte, so würde dagegen nichts einzuwenden sein, ja dann würde ja, wenn das höchste Strafmaß z. B. nach dem Vorschlage des Abg. Reichensperger normirt würde, dies unter Umständen als eine Wohlthat für den Betheiligten angesehen werden können. (Bewegung.) Aber der Richter wird berufen, durch sein Urtheil zugleich die Zukunft der Entwickelung des preußischen Verfassungslebens festzusetzen, indem er den Streit, der gegenwärtig uns beschäftigt, durch seinen Urtheilsspruch schlichtet. So hoch ich die preußischen Gerichte als juristische Autoritäten schätze, so darf die Regierung doch nicht die politische Zukunft des Landes, die Machtvertheilung zwischen Krone und Landtag durch einen einzelnen Gerichtshof bestimmen lassen; sie hat geglaubt, daß diese Frage nur im Wege der Verständigung zwischen den Factoren der Gesetzgebung entschieden werden kann, und sie glaubt deshalb auch, dem von Ihnen eingebrachten Gesetzentwurfe die Sanction nicht geben zu können.

Abg. **Graf Bethusy-Huc** (der Redner ist auf der Tribüne sehr schwer verständlich): Er werde für den Gesetzentwurf stimmen, nicht weil er ihn für vollkommen halte, sondern obgleich derselbe mangelhaft sei. Er halte sich für verpflichtet, für den Gesetzentwurf zu stimmen, weil derselbe zur Ausführung der Bestimmung der Verf.-Urkunde nothwendig sei. (Bravo!) Die Gründe, welche sein Votum leiteten, lägen in den von der Verfassung selbst festgestellten Grundsätzen, die er anerkenne. Er betrachte ein solches Gesetz nicht als ein politisches Dogma, und zwar um deshalb nicht, weil er in der Praxis dem Gesetzentwurf einen weitgreifenden Einfluß auf unser Verfassungsleben einzuräumen nicht im Stande sei. Ein Minister werde im Stande sein, die Verfassung zu verletzen, auch wenn das Gesetz bestehe; denn er brauche nur nach Einleitung des Strafverfahrens und vor Abgabe desselben an den entscheidenden Gerichtshof das Haus fortdauernd aufzulösen. — Er sei der Meinung, daß eine Verurtheilung in den allerseltensten Fällen werde erfolgen können; der objektive und subjektive Thatbestand eines gegen die Verfassung begangenen Verbrechens werde in den meisten Fällen sehr schwer festzustellen sein, und ein preußischer Gerichtshof werde sich sehr bedenken, ein Schuldig auszusprechen. Es halte es für bedenklich, das höchste Recht der Krone, das Begnadigungsrecht, zu beschränken, und er halte es ebenso für bedenklich, einem einzelnen Gerichtshofe eine gewisse diskretionäre Gewalt in Betreff der Interpretation der Verfassung einzuräumen. Diese Bedenken lägen aber in den Bestimmungen, welche die Verfassung selbst enthalte. Der Herr Ministerpräsident habe die gegenwärtige Aufregung als einen Grund gegen die Einbringung dieses Gesetzes geltend gemacht; dieser Grund würde gegen das Gesetz überhaupt geltend gemacht werden können, da nur in einer Zeit der Aufregung von dem Anklagerecht gegen die Minister werde Gebrauch gemacht werden. Er halte den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Vorlage des Gesetzes nicht für inopportun, da nur, wenn die gegenwärtig schwebende Streitfrage von einem Gerichtshofe entschieden würde, die alte Frage wegen der Verfassungsverletzung zum Austrag gebracht werden könne. Er bekenne, daß ihm der heutige Gang auf die Tribüne sehr schwer geworden, aber er habe geglaubt, im Interesse der Verfassung den Schritt thun zu müssen. (Bravo!)

Abgeordneter **Pannier** beantragt den Schluß der General-Diskussion, der Antrag wird angenommen.

Abgeordneter **Immermann** als Antragsteller: Ich will zunächst die Gründe kurz erörtern, welche den Erlaß eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes nothwendig machen. Der erste beruht in der Unverantwortlichkeit der Krone für ihre Handlungen, die ebenso bestehen bleiben, wie andererseits eine Verantwortlichkeit für diese Handlungen von den Ministern übernommen werden muß. Erst wenn dies Gesetz erlassen, wird endlich das Spiel aufhören, daß die Minister sich zurückziehen hinter die Unverantwortlichkeit der Krone. Ein zweiter Grund ist die specielle Bestimmung des Art. 61 der Verfassung, welcher ein solches Gesetz mit klaren Worten erfordert. Dreizehn Jahre sind seit Erlaß der Verfassung verflossen: diese lange Frist mahnt wesentlich an die endliche Ausführung jenes Artikels. Den dritten Grund finde ich in der gegenwärtigen Situation: in solenner Weise hat das Haus in einer Adresse an den König ausgesprochen, daß die Minister die Verfassung verletzt haben. Das Haus kann aus Achtung vor sich selbst solchen Ausspruch nur thun, wenn es auch nach Kräften die Möglicheit herbeiführen will, daß derselbe Consequenzen hat, daß der Anschuldigung der Verfassungsverletzung auch die Entscheidung und die Bestrafung folgen kann. Ein letzter Grund aber ist die Rücksichtnahme auf das Interesse der Minister selbst, das doch sehr wesentlich darauf gerichtet sein muß, von der fortwährend von dem Lande und diesem Hause erhobenen **materiellen** Anklage der Verfassungsverletzung befreit zu werden durch eine **formelle** Anklage, da nur durch eine Freisprechung die Minister ledig werden könnten von dieser materiellen Anklage. Dieser vierte Grund schien mir bis heute auch ein Grund der Opportunität zu seien; denn meinem Gefühle nach muß man doch bei dem geringsten Anstandsgefühl darüber erröthen, gegenüber dem fortwährenden Vorwurf der Verfassungsverletzung, und dessen Beseitigung dringend wünschen. Ich erkenne den Grundsatz: „Noblesse oblige" vollständig an und glaube, daß die Noblesse, welche der Ministerpräsident vertritt, die Regierung selbst veranlassen müßte, ein solches Gesetz einzubringen. Heute haben wir allerdings vom Herrn Minister gehört, daß das Gesetz immmer noch nicht opportur sei.

Was nun die Einwürfe, die man gegen unseren Entwurf erhoben, angeht, so berühre ich zuerst die Bemerkungen des Regierungskommissars in der Kommission, daß Bestrafung und Verrath in dem Spezialgesetz nicht berührt werden dürfen, da sie bereits im Strafgesetzbuch berücksichtigt wären. Jene beiden Fälle müßten aber schon deshalb in dem gegenwärtigen Entwurfe angeführt werden, weil für dieselben ebenfalls ein Gerichtshof, nämlich derselbe wie für Verfassungsverletzungen, constituirt werden müßte. Ein zweiter Einwand ist gegen das Obertribunal als Gerichtshof erhoben worden; dasselbe würde dadurch einen politischen Charakter erhalten. Dies ist aber ein Einwurf gegen die Verfassung, die das Obertribunal bereits als Gerichtshof bezeichnet; eine Beseitigung dieser Bestimmung würde eine Verfassungsänderung sein. Meiner Ansicht nach ist auch in der That das Obertribunal prinzipiell der geeignete Gerichtshof und ich wüßte ihm gegenwärtig keinen andern zu substituiren. Ich begreife auch nicht, wie durch diese neue Function das Obertribunal sein Ansehen einbüßen sollte und glaube im Gegentheil, daß es durch einen gerechten Spruch nicht sinken, sondern steigen würde. Ein dritter Einwand ist erst heute hervorgehoben worden; die gegenwärtige Zeit und Situation sei für dies Gesetz nicht geeignet, meint der Herr Ministerpräsident, weil die Regierung mit einem Faktor über den Begriff der Verfassungsverletzung in Zwiespalt sei; so lange dieser bestehe, könne auch das Gesetz nicht erlassen werden. Aber ich glaube, auf diese Weise kommen wir nie zu einem solchen Gesetz, denn der Fall wird wohl sehr selten sein, wo die Regierung ihre Verfassungsverletzung selbst anerkennt. Der Zwiespalt über Verfassungsverletzungen soll ja aber durch richterliche Entscheidung zum Austrage gebracht werden. Als oberster Gesichtspunkt nun endlich, der die Antragsteller bei diesem Entwurfe leitete, erschien es, durchaus nicht abzuweichen von Verfassungsbestimmungen, keine Veränderung der Verfassung herbeizuführen, selbst wenn vielleicht eine Verbesserung herbeigeführt werden könnte, da wir jetzt vor Allem für ungeschmälerte Geltung der Verfassung kämpfen müssen.

Wir haben deshalb auch nicht gerührt an der Competenz des Obertribunals, wie sie die Verfassung vorschreibt. Es war unser zweites Bestreben, uns möglichst wenig von dem früheren Entwurfe zu entfernen. Dieser Entwurf hat eine lange Geschichte und ist früher von allen Schattirungen der

gesammten liberalen Partei adoptirt worden. Wir wollen in diesem Gesetz einen gemeinsamen Boden für die liberale Partei und dadurch die Zustimmung womöglich des ganzen Hauses herbeiführen. Auch erscheint wirklich der Entwurf als genügend: die Probe kann er freilich erst durch die Erfahrung bestehen. — Ich empfehle den Gesetzentwurf Ihrer einstimmigen Annahme. (Beifall.)

Referent Abg. Gneist recapitulirt zunächst die Geschichte des Entwurfs und betont besonders die Verdienste Wenzels um denselben. Wenn der Abg. John bezweifle, ob der Entwurf noch jetzt den Anforderungen der Zeit und dem Standpunkt der Wissenschaft entspreche, so möge er demselben überlassen, ein diesen Anforderungen entsprechendes Gesetz auszuarbeiten. Derselbe werde sich dabei hoffentlich nicht abhalten lassen, mit seinen politischen Freunden für das Gesetz zu stimmen. — Es sei ein günstiges Zeichen, daß die heutige Debatte sich den Charakter der Ruhe und Würde bewahrt habe. Es sei das ein Zeichen, daß das Verfassungsleben bei uns vollkommen Wurzel gefaßt habe. Und auch die Uebereinstimmung mit den früheren Landesvertretungen sei solch ein glückliches Zeichen. Denn die Achtung vor den Vorgängern in denselben Räumen und ihrer Arbeiten sei allerwegs der Beweis der politischen Reife einer gesetzgebenden Versammlung und des Landes selber.

Auf die Amendements werde er bei der Spezialdiskussion einzugehen Gelegenheit haben. Wichtig in der Debatte seien ihm vor Allem die Aeußerungen des Ministerpräsidenten gewesen. Dieselben scheinen ihm zunächst auf einem Mißverständniß zu beruhen. Der Minister sei der Meinung, daß, wenn das Tribunal darüber entscheide, ob die Minister die Befugnisse, die sie geltend machen, auch wirklich zuständen, es damit das Recht der authentischen Interpretation der Verfassung überkomme. In der ganzen Welt nenne man aber eine solche Thätigkeit „Rechtsprechen". (Bravo!) Ein Rechtsprechen gegenüber der Behauptung, daß ein Unrecht geschehen sei. Auch das Obertribunal sei an eine gesetzliche Declaration jedes Verfassungsartikels gebunden. Es handle sich nicht darum, den Sinn einer Verfassungsbestimmung zu finden, sondern, wenn die Anklage erhoben, dann sei der Sinn gefunden, und es werde eben behauptet, daß der Sinn sei verletzt. Das nenne kein Mensch eine authentische Interpretation. Wenn das Gericht bei Rechtsstreitigkeiten das Gesetz authentisch zu interpretiren hätte, wäre es mit jedem Rechtsprechen vorbei. Daß das Obertribunal die Verfassung fortbilden solle, werde kein Mensch verlangen, sondern nur, daß es den schlichten Sinn, den man bei Feststellung der Verfassung damit habe verbinden wollen, den von Niemand außer Hrn. v. Bismarck bezweifelten Sinn, anwende. Es handle sich einfach um die Anwendung der Verfassung. — Der Hr. Ministerpräsident habe ferner von der subjectiven Meinung, der subjectiven Anmaßung der Majorität des Collegiums gesprochen, die das Recht sprechen werde. Davon könne nur die Rede sein in Bezug auf das, was der Ministerpräsident gesagt. Er vertrete die subjective Meinung; außer ihm und Herrn v. Kleist-Retzow theile Niemand dieselbe. Das sei die subjective Anmaßung, daß ein Ministerium könne sich einem Ausspruch des Tribunals nicht unterwerfen: es müsse sich unterwerfen, denn der Art. 61 habe dies zuerst zur ersten Grundlage der preußischen Verfassung gemacht.

Allerdings sei es ihm (dem Redner) sehr zweifelhaft, ob ein Collegium von 40 Männern, die gewohnheitsmäßig Recht sprechen, von denen man annehmen muß, daß sie sich den Sinn der Verfassung in den 13 Jahren ihres Bestehens klar gemacht, die Meinung des Herrn v. Bismarck als die richtige erklären sollten, — ob auch nur ein Einziger von ihnen, wenn er Recht darüber zu sprechen hätte, dies thun würde.

Herr v. Bismarck habe ferner gesagt, die Entscheidung des obersten Gerichtshofes würde die Zukunft des Landes binden. „Nein, m. H., dieser Spruch wird nicht binden, sondern diese Zukunft ist bereits gebunden durch die beschworene Verfassung! Dieser Spruch wird nur die Versuche, sie zu zerreißen, verhindern." Das Tribunal solle nicht den Sinn der Verfassung entscheiden, sondern nur den wahren, nach der Auffassung Aller, außer den 8 Herren auf der Ministerbank, klaren Sinn zur Anwendung bringen. „Das heißt nicht subjektive Willkür der Majorität das heißt Recht sprechen." Grade die Worte des Ministers, die Regierung könne dem Gesetzentwurf unbedingt ihre Sanction nicht geben, seien ein Beweis für die Wahrheit des Satzes: dieselben Gründe, welche die heutige Regierung veranlassen, das Gesetz nicht zu sanctioniren, werden die künftige Regierung veranlassen, solche Handlungen zu unterlassen! (Lebhafter Beifall!)

Kultusminister v. Mühler: (Die Herren v. Bismarck und Graf zur Lippe haben sich inzwischen schon entfernt.) Die Herren Referenten haben in ihren Schlußworten Argumente herangezogen, die in der bisherigen Discussion nicht vorgekommen sind und worauf ich einige Worte erwidern muß. Von dem Herrn Correferenten (der Herr Minister meint den Antragsteller Abg. Immermann) sind die Minister auf das Anstandsgefühl aufmerksam gemacht worden, und er hat behauptet, daß der Gesetzentwurf beabsichtige, den Ministern darin zu Hilfe zu kommen. Diesen Erklärungen gegenüber will ich meinerseits nur constatiren, daß das Ministerium dasjenige, was ihm der Anstand gebietet und was seine sittliche Pflicht erfordert, sich nicht octroyiren lassen kann von einer einzelnen Seite dieses Hauses, daß es bei dieser Frage nur seinem eigenen Gewissen zu folgen hat. Es handelt sich bei dieser Frage nicht darum, was das persönliche Interesse der einzelnen Minister erfordert, es handelt sich nicht darum, daß ihnen eine Reihe von Anschuldigungen entgegengetragen werden können, welche allerdings nicht zu den angenehmen gehören, es handelt sich nicht um persönliche Fragen, sondern um höhere Güter des Vaterlandes, und in dieser Lage ist das eines des Wenigsten, was ein Ministerium, welches sich seines Eides bewußt ist, tragen kann und tragen muß, die Schmach, die ihm von vielen Seiten entgegengebracht wird. Nicht die persönliche Stellung, nicht solche Anschuldigungen können der Maßstab seines Handelns sein, sondern ganz allein die Frage: was frommt dem Vaterlande und was fordert die Zukunft? Es wäre wahrlich eine der allergrößten Verachtung würdige Stellung, wenn ein Mann, der berufen ist, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, in einer Situation, wie die gegenwärtige, sich bewegen ließe, durch Vorwürfe, Beschuldigungen und persönliche Verletzungen, auch nur haarbreit von Demjenigen abzuweichen, was er als seine Pflicht anerkannt hat. Wir haben den Eid geschworen, wie Sie ihn geschworen haben: Treue dem Könige und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung; wir stehen vor dem Richterstuhle der Geschichte und seiner Zeit vor einem noch höhern Richter, und wir werden für das, was wir gethan haben, Rede und Antwort zu geben haben dem höhern und höchsten Richterstuhle. (Bewegung.)

Wenn man uns eine absichtliche Verkennung der Verfassung vorwirft, wenn man von Gewissenlosigkeit spricht; nun, m. H., ich will es zugeben, daß derjenige, der es gesagt hat, auch der Meinung ist, es sei so; wenn dies aber ist, dann werden Sie zugeben, daß derjenige, der auch ein Gewissen hat und weiß, was er seinem Eide schuldig ist, berechtigt ist, diese Vorwürfe zurückzugeben. Ueber das Gewissen kann auch kein Obertribunal entscheiden. Die vorliegende Frage ist in ihrer tiefsten Bedeutung eine Zukunftsfrage für unser ganzes Vaterland. Läge die Sache einfach, so würde ein jedes Ministerium sich in Gottes Namen dem Richterspruche unterwerfen können; hier handelt es sich aber um eine Frage, wo die Verfassung keinen Ausspruch enthält, und hier soll der Ausspruch eines Hauses maßgebend sein. Es handelt sich also darum, ob die entscheidende Bestimmung einseitig in dem Hause der Abgeordneten liegt, oder ob die Regierung Sr. Majestät des Königs, ob die Krone in Preußen noch ihre Macht behalten soll, die sie von Alters her inne gehabt hat, oder nicht (lebhafter Widerspruch; der Minister widerholt die Worte; Widerspruch; Glocke des Präsidenten), nachdem sie diejenigen Rechte freiwillig abgegeben hat, welche die Verfassungs-Urkunde näher bezeichnet. Das ist nicht Gegenstand eines einfachen Richterspruches, sondern von tiefster Bedeutung für unser Vaterlaud, und deshalb muß das Ministerium diejenigen Anklagen zurückweisen, welche in so reichem Maße gegen dasselbe ausgesprochen worden sind.

Nach der Rede des Ministers v. Mühler wird die Debatte wieder eröffnet.

Abg. v. Gottberg unter großer Unaufmerksamkeit des Hauses: die Bemerkungen des Referenten hätten sich nicht in den Grenzen des Anstandes gehalten. Auf der Seite der Hrn. v. Bismarck und Kleist-Retzow ständen auch das Herrenhaus, Mitglieder dieses Hauses und ein „bedeutender" Theil des Landes. Daß die Bundesakte die Ministerverantwortlichkeit statuire, wie Abg. Reichensperger gemeint, sei ihm unbekannt. Die Entscheidung des Obertribunals würde vielleicht die Unruhe im Lande nur steigern, da dessen Spruch nicht als gerecht von dieser Majorität anerkannt werden würde, nicht aber wäre, wie derselbe Abgeordnete bemerkt habe, durch ein bestehendes Ministerverantwortlichkeitsgesetz der gegenwärtige Conflict vermieden worden. Dann führt der Redner aus, daß er und seine Freunde gegen das Gesetz seien, weil man von den Verhandlungen, die hier gepflogen würden, doch Resultate erwarten müsse, weil das Gesetz nicht zeitgemäß erscheine, und weil der vorliegende Entwurf die Garantien nicht biete, welche ihn allein als annehmbar im Interesse des Landes erscheinen lassen können. Die weitere Begründung dieser drei Punkte wird durch häufiges und allgemeines Gelächter unterbrochen und bleibt deshalb im Zusammenhange unverständlich.

Abg. Virchow: Die Verfassungsstudien des Vorredners, von denen derselbe gesprochen, seien doch nicht ausreichen. Art. 44 spreche die Verantwortlichkeit der Minister für die Handlungen des Königs aus; es verstehe sich von selbst, daß diese Verantwortlichkeit nicht gegenüber dem Könige verstanden werden könne, sondern gegenüber dem einzig zur Verantwortziehung berechtigten Faktor, gegenüber dem Landtage. Der Abg. Gottberg müsse also wohl, wenn er auch auf seinen Eid auf die Verfassung hinweise, sich diesen Eid nicht vorher gehörig überlegt haben. — Der Herr Kultusminister habe heute die Berechtigung der Staatsreg. ausgesprochen, den ihr gemachten Vorwurf der Verfassungsverletzung dem Hause zurückzugeben: dadurch sei die Stellung zu diesem Hause in eine ganz neue Phase getreten. Bisher habe man doch nur behauptet, daß dieses Haus ein ihm unbestritten zustehendes Recht in einer für das Land unzuträglichen Weise ausgeübt habe. Daß das Haus selbst die Verf. verletzt habe, diesen Vorwurf erhebe man jetzt zum erstenmale. Wenn der Minister ferner von der Erhaltung der ungeschmälerten Macht der Krone gesprochen habe, so weise er dagegen auf das Gesetz vom 8. April 1848 hin, indem Friedrich Wilhelm IV. unter Gegenzeichnung des Gesammtministeriums das Recht des Volkes anerkannt habe, daß an die Zustimmung seiner Vertreter jedes Gesetz und die Budgetbewilligung gebunden sein solle. Die conservative Partei zeige sich in ihrem Zurückgehen auf die Zeit des Absolutismus als die wahrhaft revolutionäre; die Majorität dieses Hauses aber wolle durch den eingebrachten Antrag zeigen, daß der bestehende Conflict nicht an den Abgeordneten liege, daß dieselben den Conflict in Frieden austragen und eine Lösung auf den Wegen der Gewalt und des Staatsstreiches (hört!) vermeiden und ihrerseits auf dem bestehenden, gesetzlichen Grunde verharren wollten. (Beifall!) Die Diskussion wird hierauf abermals geschlossen.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abg. Reichensperger (Geldern) und v. Gottberg wendet sich Referent gegen einzelne Aeußerungen des Cultusministers: Dem höchsten Richterstuhle seien Alle unterworfen, das Haus aber denke gegenwärtig an den weltlichen Richterstuhl, wenn die Minister nicht an erster Stelle an die Aufrechterhaltung des Rechts denken. Der Hr. Minister habe wieder von einer Lücke in der Verfassung gesprochen; er könne den Hrn. Minister nur bitten, sich mit den Verfassungen anderer Länder bekannt zu machen, und er werde den Eindruck haben, daß, wenn diese Lücke da wäre, ganz Europa an dieser Lücke leiden müßte. (Sehr wahr!) Der Hr. Minister spreche fortwährend davon, daß das Haus sich das Recht einer Entscheidung anmaße; das müsse er entschieden bestreiten; das Haus wolle als Ankläger auftreten und es verlange einen unparteiischen Richterspruch des höchsten Gerichtshofes, dessen Mitglieder vom Könige ernannt seien. Der Erklärung des Ministers gegenüber müsse er behaupten, daß eben die Herren Minister sich die Entscheidung anmaßten. (Sehr richtig!) Die Minister wollten in letzter Instanz entscheiden und sie verlangten, daß ihre Ansicht so lange richtig sein solle, bis die drei Factoren der Gesetzgebung sich über eine andere Ansicht geeinigt hätten. (Heiterkeit.) Der Minister behaupte schließlich, daß es sich um eine Abschwächung des Königthums handle; diese wolle er ebensowenig, wie der Minister; die Abschwächung des Königthums sei vierhundert Jahre älter als alle Minister-Verantwortlichkeit — wie der Herr Minister des Unterrichts ja wissen müsse — sie sei entstanden durch Mißbrauch der königl. Gewalt (Beifall); „hüten Sie das Königthum vor diesem Mißbrauch!" (Beifall.)

Man geht hierauf zur Spezialdiskussion und Abstimmung über die einzelnen Paragraphen. §§ 1—4 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 5 nimmt der Referent Abg. Dr. Gneist das Wort, um sich gegen das erste Amendement Reichensperger zu erklären. Das Beispiel Amerika's sei nicht maßgebend; dort hätten die Gerichte eine politische Grundlage. Das Amendement würde der Ministerverantwortlichkeit eine rein politische Färbung geben; die Entscheidung des Gerichtshofes blos darüber, ob Jemand Minister bleiben solle oder nicht, würde bald von Zweckmäßigkeitsgründen beeinflußt sein und den höchsten Gerichtshof von dem rechtlichen Boden entfremden. — Abg. Reichensperger (Geldern) befürwortet nochmals sein Amendement: die Entscheidung habe ja nur zum Gegenstand die Rechtsfrage, ob ein Staatsgrundgesetz verletzt sei. Es handle sich übrigens um ein Ausnahmegericht; eine gewisse politische Färbung sei nicht zu vermeiden. Bedenklich sei allerdings, daß durch sein Amendement die Minister wegen derselben Handlung vom Tribunal verurtheilt, von den ordentlichen Gerichten freigesprochen werden könnten. Das sei aber seines Erachtens ein geringeres Uebel. — Nach einer kurzen Replik des Referenten wird das Amend. Reichensperger abgelehnt (dafür die Katholiken und von den Altliberalen die Herren v. Vincke, v. Auerswald, v. Patow, während Simson, Schubert dagegen stimmen) und § 5 angenommen. — Zu § 6 nimmt der Abg. Osterrath das Wort, da Alinea 2 nicht correct ausdrücke, was es sagen solle. Abg. v. Carlowitz befürwortet sein Amendement, das eine nothwendige Ergänzung des Entwurfs bilde.

Abg. Dr. Waldeck hat ein Amendement eingebracht, in § 6 Alinea 2 die Worte „diese Dauer umfassende" zu streichen, dergestalt, daß, wenn eine Sitzungsperiode nicht 6 Wochen dauert, das Anklagerecht dem Hause für die nächste Sitzungsperiode vorbehalten bleiben soll. Dies Amend. wird ausreichend unterstützt. Nachdem Abg. Waldeck dasselbe kurz motivirt, befürworten Abg. Immermann und der Referent die gestellten Amendements gegenüber der Fassung des Entwurfs.

§ 6 wird hierauf mit dem Amendement Carlowitz angenommen, das Amendement Waldeck abgelehnt. §§ 7—8 unter Ablehnung des zweiten Reichenspergerschen Amendements, § 9 werden ohne Debatte angenommen. — Zu § 10 sprechen die Abg. Reichensperger (Beckum) und v. Mallinckrodt das Bedenken aus, daß ein von der Majorität des anklagenden Hauses, also einer Partei, gewählter Ausschuß das ganze Material zusammen stellen solle, was doch Sache des Richters sei. Der Abg. v. Mallinckrodt erklärt ferner, daß er nach Ablehnung des Amendements Reichensperger und Annahme des § 10 gegen das ganze Gesetz stimmen werde; obgleich er mit dem Princip einverstanden sei, damit nicht in späteren Sessionen wiederum als ein Akt der Parität die Annahme des von den Vorgängern in diesem Hause einstimmig votirten Entwurfs gefordert werden könne. Abg. Immermann: Der Ausschuß habe nur die Functionen des Staatsanwalts. Referent Abg. Gneist: Es handle sich nur um Beschaffung zuverlässigen Materials für die Anklage. — § 10 wird angenommen. Ebenso ohne Debatte die §§ 11—20. Zu § 21 motivirt Abg. v. Carlowitz sein oben mitgetheiltes Amendement. Dasselbe wird angenommen. Ebenso der ganze § 21, ferner die §§ 22—34 ohne Discussion. Die Abstimmung über den ganzen Entwurf wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Abg. Dr. John (Labiau) bemerkt persönlich, daß er der Erwartung des Referenten gemäß, für das Gesetz stimmen werde, nicht weil er mit dessen Inhalt einverstanden sei, sondern als Protest gegen die Erklärungen vom Ministertische.

Es folgen nun Petitionsberichte. Einwohner Oldenburgs petitioniren darum, die Regierung zu veranlassen, den Eisenbahnbau vom preuß. Jadegebiet nach der Köln-Mindener Eisenbahn in Angriff zu nehmen. Die Regierung hat in der Commission erklärt, daß sie diese Sache beständig im Auge behalte und die Verhandlungen über die Sache schwebten. Die Commission hat sich über einen bestimmten Antrag nicht einigen können. Abg. Kerst beantragt, mit Rücksicht auf die Erklärung der Regierung, eine motivirte Tagesordnung. Abg. v. Patow beantragt einfache Tagesordnung, weil die Petenten keine Preußen seien. Abg. Nemitz ist für Zurückweisung der Petition an die Commission, weil kein Antrag derselben vorliege. Dem tritt der Abgeordnete Dr. Frese entgegen und befürwortet Ueberweisung an die Regierung, da es sich hier um Ausführung eines Vertrages Preußens mit Oldenburg handle, dessen Staatsangehörige also zur Petition an dieses Haus wohl berechtigt seien, und da ferer die Bahn zum Schutz des Jadebusens so unerläßlich sei, daß man sonst lieber das Geld sparen möge, welches man jetzt Jahr für Jahr für die Hafenbauten verwende. Abg. Graf Bethusy und Reichensperger (Beckum) befürworten den Antrag des Abg. v. Patow. Der Schluß wird angenommen. Abg. Kerst macht die Petition zur seinigen, mit Rücksicht auf diejenigen Mitglieder des Hauses, welche an der Eigenschaft der Petenten als Nichtpreußen Anstoß nehmen. Der Antrag des Abg. Nemitz wird abgelehnt, ebenso die einfache Tagesordnung, die motivirte Tagesordnug dagegen angenommen.

In der folgenden Petition bittet die Wittwe des Schornsteinfegermeisters Stentzel von hier, sie zur Fortsetzung des Schornsteinfegergewerbes mit Hilfe eines qualificirten Stellvertreters für befugt zu erklären, event. wegen Einführung der freien Concurrenz im Schornsteinfegergewerbe und Beseitigung des Kehrzwanges in Berlin, bei der Regierung Schritte zu thun. Die Commission empfiehlt über das erste Petitum zur Tagesordnung überzugehen, das Petitum 2 der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. — Beide Anträge werden ohne Diskussion angenommen.

Es folgt der Bericht der vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über Petitionen. Der Kaufm. Schierer und Genossen bitten: die Regierung solle von ihrem Vertrage mit der Oberschlesischen Eisenbahn von 1856 wieder abgehen, und letztere zur Zurücknahme der Selbstverwaltung veranlassen, event. die Oberschlesische Bahnverwaltung anhalten, unverzüglich den Ein-Pfennig-Tarif füd rie Bezüge von Kalk, Kohlen, Eisen, Zink, sowie Rohprodukte überhaupt, ab jeder Station Oberschlesiens bis Breslau einzuführen.

Die Commission beantragt, die Petition, soweit dieselbe die Verwaltung von Privatbahnen durch den Staat betrifft, der Staatsregierung als Material zur Berücksichtigung bei Revision des Eisenbahngesetzes vom 3. Mai 1838 zu überweisen. — Abg. v. Carnall beantragt einfache Tagesordnung, weil die Petition kein Material zu irgend einem Gesetze enthalte. — Abg. Laßwitz erklärt sich gegen diesen Antrag, indem er in lebhafter Weise schildert, wie die Verkehrsverhältnisse in Schlesien noch darniederlägen; er verlangt Herstellung der Oderuferbahn, der Gebirgsbahn, Regulirung der Oder und Handelsvertrag mit Rußland. — Abg. Reichenheim spricht für den Commissions-Antrag, der demnächst nach Ablehnung des v. Carnallschen Antrages vom Hause angenommen wird.

Die letzte Petition, welche eine Verbindungsbahn von Ritterhausen durch das sprockhöveler Bergrevier nach Witten betrifft, wird, dem Antrage der Commission gemäß, ohne Discussion durch Tagesordnung erledigt. — Damit schließt die Sitzung 3¼ Uhr. — Nächste Sitzung Montag 10 Uhr. Tagesordnung: Gesetzentwurf über Gewährleistung u. s. w. bei Hausthieren in den hohenzollerschen Landen, und Petitionsbericht.

Berlin, 22. April. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Seminar-Direktor Baucke zu Breslau den rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Ober-Bürgermeister, Hauptmann a. D. Weigelt zu Lissa im Kreise Fraustadt, den Bürgermeistern Lehmann zu Schrimm und Herrmann zu Unruhstadt im Kreise Bomst, sowie dem Partikulier August Schauß zu Berlin den königl. Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen; ferner den Kreisgerichts-Rath Kirchhoff in Tischhausen zum Direktor des Kreisgerichts in Labiau zu ernennen.

Der Baumeister Eduard Brandhoff ist zum königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt und als solcher bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden. (Staats-Anz.)

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter Nr. 5684 den allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Seeden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen; unter Nr. 5685 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863; unter Nr. 5686 den allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises; unter Nr. 5687 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1862, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863; und unter Nr. 5688 die Bekanntmachung, betreffend die allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. April 1863.

Gewinne zur 4. Klasse 127. königl. preuß. Klassen-Lotterie.

Vom 22. April.

1 Hauptgewinn von **10,000 Thlr.** auf Nr. 58084.
1 Gewinn von **5000 Thlr.** auf Nr. 63775.
1 Gewinn von **2000 Thlr.** auf Nr. 73020.

44 Gewinne von **1000 Thlr.** auf Nr. 2672 4358 5950 6650 8231 14595 15498 15811 16740 16879 21100 23508 24195 24933 27803 29606 32399 32857 33146 37483 37836 41515 45927 46635 46923 48522 52255 56180 59166 59226 62511 68183 69417 71835 78278 79755 79990 82944 83646 88780 89263 91110 93734 94556.

46 Gewinne von **500 Thlr.** auf Nr. 442 3830 6305 10980 14498 17130 23360 24589 25023 27098 29793 30023 34579 35871 36615 36668 39809 43510 45767 46905 47676 50837 52568 56284 56504 58314 59624 60610 63558 66098 67696 70209 70944 71541 74281 77667 79006 82417 82693 88449 89606 90775 91365 91882 92207 94482.

71 Gewinne zu **200 Thlr.** auf Nr. 3784 5660 8306 11121 11681 13374 14182 15470 15559 15805 16309 17569 17750 21115 23989 24436 26563 28758 29776 29826 30368 31200 31517 31855 35531 38095 41275 42000 43645 44319 46855 50178 55463 55803 55962 56499 56610 56807 57523 59544 60030 62709 62966 66851 68193 68706 68734 69437 69862 71636 73730 73732 75633 77255 77322 78519 78535 78754 79776 80826 81585 82537 82809 83335 83526 83547 85540 86226 86342 91891 93794.

153 Gewinne von **100 Thlr.** auf Nr. 67 840 1493 1976 2214 3266 4280 4921 4933 5960 8464 8673 9309 9317 10421 10455 10577 10953 11642 11811 14686 14866 15101 15321 16007 16451 16617 16792 16845 17161 17397 18130 18316 18357 19201 20523 20618 22004 23207 24329 26420 26774 27138 29211 29357 29378 30111 31971 32012 32342 32420 32519 32554 33947 35168 35220 35254 36242 36437 36446 36743 37092 37380 38177 39134 40696 41055 42595 42813 44497 45342 45575 47189 47478 48831 48873 49328 49351 49352 49900 50331 50533 52030 52383 53479 54204 55950 56797 59122 59617 60230 60335 61222 61754 62660 62788 68496 69179 69424 69874 70077 70549 70748 70952 71527 71718 71734 72180 73027 73454 73998 74839 75169 75913 77021 77027 77538 77969 78454 78515 78600 98971 79163 79987 80551 80801 82718 82804 83740 83905 84455 84998 85010 85247 85511 85843 85875 85961 90031 90417 91102 91201 91583 91924 92213 92549 92561 92565 92995 93495 93515 93736 94962.

Gewinne zu **70 Thlr.:** 17 121 176 184 230 233 250 536 560 631 644 658 672 790 795 856 871 923 937 939 944. 1043 64 149 206 258 429 542 601 645 677 707 824 930. 2060 208 266 297 325 338 395 413 562 648 659 694 784 795 818 837 910 983 990 999. 3120 122 164 218 273 315 468 495 533 595 621 693 760 862 866. 4094 199 223 252 272 290 408 566 820 901 950 973 976. 5029 68 175 328 333 347 369 403 506 523 573 694 720 953. 6088 137 141 162 199 209 228 232 239 380 440 474 483 493 538 591 632 651 657 661 755 806 827 837 891. 7059 61 81 183 198 263 290 297 347 379 392 398 465 536 548 670 734 852 881 979. 8103 106 176 236 326 343 441 448 507 628 750 752 833 890 986. 9056 96 148 168 183 206 234 236 293 407 585 591 688 718 728 827 835 952.

10090 127 142 160 170 218 220 303 318 345 459 468 536 588 694 766 769 837 878 895 921. 11000 48 67 120 201 223 254 275 337 396 614 632 689 730 763 841 863 890 903 917 947 953 968. 12009 150 151 166 181 221 248 278 437 450 453 569 666 673 679 697 733 743 757 778 793 817 928. 13174 209 214 270 570 613 622 623 634 636 649 672 756 786 867. 14081 100 160 173 185 188 210 440 451 476 489 513 519 530 555 706 855 883. 15021 50 87 120 164 197 238 366 408 698 722 745 807 856 903 927 957. 16004 95 121 145 185 238 308 462 506 703 708 823 849 869 924. 17087 276 404 410 571 596 732 736 762 835 853 894 921 923 935 962. 18018 83 94 121 171 263 471 580 588 644 664 872 941 979. 19013 39 100 257 263 324 385 387 394 416 462 466 501 635 647 689 766 771 788 882 946 958.

20034 107 173 185 215 329 357 457 549 571 611 622 753 862 918 956 985. 21052 102 105 179 204 291 345 704 732 761 770 778 805 859 937 967 987. 22025 32 73 198 259 265 379 409 423 479 526 707 786 911. 23047 58 80 86 200 225 226 231 267 407 505 547 554 579 618 636 860 979. 24012 22 55 83 175 240 246 250 389 479 488 561 583 588 600 624 733 756 918 987. 25030 43 120 123 149 174 195 205 292 302 349 354 469 620 724 790 972 994. 26008 96 106 113 180 185 294 300 395 429 514 595 687 701 935 936 948. 27006 82 182 239 248 271 342 480 515 584 617 687 739 811 872 887 931. 28026 176 194 198 241 247 276 279 530 590 646 650 771 837 871 911 920. 29028 81 224 236 275 315 331 560 680 700 904 920 929 950 961.

30041 147 184 253 312 363 423 582 (?) 497 675 950 954. 31147 189 241 306 325 342 348 396 400 513 538 550 588 598 617 770 785 801 809 821 856 933 964 995. 32029 40 98 106 108 113 160 276 353 357 458 572 594 752 871 943 944 972. 33033 227 300 363 438 464 685 703 772 817 864 921 935. 34029 48 75 121 302 326 336 434 449 547 618 678 815 822 823 904 962 978. 35153 382 392 447 538 567 603 604 630 693 782 803 841 876. 36017 413 530 631 675 756 758 841 875 909 911 960. 37141 377 424 492 504 577 581 582 584 603 637 646 868 871 905. 38016 155 284 299 440 521 543 686 796 826 855 910 972. 39055 158 280 302 437 460 477 524 635 657 750 908 914.

40065 175 189 259 319 684 733 838 863 884 887 898. 41032 34 67 68 69 76 87 96 143 289 382 383 434 757 774 782 817 855 876 990. 42096 104 116 117 171 183 190 204 270 280 281 308 382 418 458 470 480 507 525 627 650 669 697 700 707 747 766 777 795 812 845 852 932 976 988. 43081 185 286 445 520 602 671 705 719 742 822 863 926 942. 44239 305 313 358 424 530 568 569 646 748 835 854 864 917 952 961. 45001 21 150 411 574 658 693 775 805 881. 46035 83 89 99 163 186 321 342 363 371 486 496 577 651 660 738 835 870 921. 47364 425 456 569 585 678 692 718 746 868 931 964 970. 48004 208 246 259 291 323 340 398 402 580 581 686 732 900 903 923. 49005 16 69 199 233 301 324 425 506 510 587 660 690 772 961 965.

50031 75 216 240 274 294 317 360 395 401 433 452 507 528 565 667 734 761 775 808 845 851 988. 51019 32 33 65 81 88 101 168 179 201 267 316 369 405 571 620 636 660 666 699 719 780 807 893 927 934 955 957 979 980. 52103 19 140 203 319 331 400 457 489 553 558 582 599 722 803 845 872 898 908 918 923 930 972 985 988. 53030 44 53 94 101 107 286 438 468 469 509 525 576 614 689 721 759 877 920 933 943. 54061 68 136 143 182 516 538 551 809 830 914 979. 55030 127 140 182 209 216 274 324 327 347 368 384 531 699 702 800 802 806 912 957. 56102 115 124 128 196 224 235 275 281 474 664 781 786 836 939 967 971 987. 57008 52 152 237 278 289 295 482 488 514 531 590 690 750 757 823 833 893 914 937 943 969. 58049 97 138 158 166 188 317 414 430 440 497 532 590 593 622 668 694 737 753 803 866 967. 59018 37 100 105 132 147 148 161 201 220 251 303 319 380 576 670 735 763 837 852 868.

60044 65 107 109 339 497 520 615 692 743 744 853 961 971. 61179 202 214 221 313 319 342 449 456 460 595 618 634 652 654 665 696 750 863 941 967 981. 62078 89 106 196 253 328 342 470 503 548 781 861 911 983. 63062 124 215 218 273 419 428 539 549 585 814. 64134 142 151 172 198 448 459 532 710 725 751 755 802 822 870 977 981. 65216 518 531 725 840. 66015 131 144 390 440 621 690 719 793 927 932 944. 67017 231 274 298 334 368 430 490 660 662 798 810 839 997. 68030 51 76 108 299 309 383 485 502 576 607 674 722 744. 69032 68 187 270 317 334 386 640 646 694 854 920 966.

70018 56 265 299 347 350 370 380 396 465 561 586 694 741 788 903. 71124 167 214 246 294 359 386 392 407 447 525 547 670 843 858 868 928 947. 72087 102 219 458 682 885 939 954. 73477 492 511 539 555 584 594 599 651 659 671 688 703 741 742 924 929. 74147 178 244 376 377 411 425 431 484 503 723 786 851 972. 75014 55 96 431 611 680 689 721 751 793 912 943. 76052 102 103 117 172 231 270 333 377 400 568 627 701 781 814 875 920 978. 77050 389 390 427 473 658 760 788 801 825 896. 78045 77 131 146 208 274 306 355 357 412 422 731 750 879 942 968. 79072 110 212 270 404 429 606 615 625 633 798 813 827 838 864 883 927.

80140 177 179 180 255 268 269 323 354 377 385 408 565 626 682 898 912 954 962 979. 81029 72 90 93 416 450 460 485 496 514 516 537 550 614 616 657 735 763 765 776 797 836 865 876 880 904 907 924 943 983. 82052 72 160 237 253 370 378 404 482 565 597 613 633 646 675 791 841 855 866 895 902 927. 83020 60 95 131 144 145 150 152 194 239 314 459 466 582 597 606 607 615 635 668 695 699 723 788 795 802 961. 84024 34 50 99 275 285 318 346 522 619 676 749 775 782 799 999 85095 101 150 193 248 293 520 561 597 635 640 641 673 683 708 723 743 811 818 823 859 915. 86004 80 205 233 247 255 297 349 359 362 401 420 424 447 459 489 629 662 770 780 786 787 837 855 858 874 958 978 998. 87002 117 123 154 155 182 204 221 251 282 284 296 373 401 410 417 627 641 644 738 784 851 870 958 966. 88008 59 108 251 320 735 811 888 898 994. 89029 42 112 317 326 341 390 408 442 457 473 478 495 593 618 626 639 647 650 667 700 734 761 871.

90055 94 208 308 427 475 504 529 582 692 784 915 938 986. 91006 34 59 71 97 126 198 277 427 511 612 647 649 718 732 757 769 773 787 848 996. 92119 121 126 225 246 275 357 420 458 460 470 660 677 804 831 875 864 890 892 899 919 924 971 990. 93020 170 177 283 327 339 452 462 470 477 479 509 582 608 613 653 710 780 817 931 947 973. 94027 55 67 79 162 218 283 358 394 419 493 514 519 625 693 694 699 749 812 813 910 948 951 990.

[Preußisch-mexicanische Aktenstücke.] Aus der von dem „Courrier du Dimanche" veröffentlichten diplomatischen Correspondenz zwischen dem preußischen Gesandten, Baron Wagner, und dem mexicanischen Minister des Auswärtigen heben wir folgende Note des letzteren hervor, welche die Differenzpunkte deutlich erkennen läßt:

.... In Bezug auf die anderen Punkte muß ich Ihnen mittheilen, daß die mexicanische Regierung von vornherein die Dazwischenkunft des Herrn Beneke, preußischen Consuls annimmt in Allem, was auf den Schutz preußischer Unterthanen und ihres Eigenthums Bezug hat, und daß unsern Gesetzen gemäß die General-Consuln in Abwesenheit des Gesandten ihres Landes mit der Republik über das, was den Schutz ihrer Landsleute betrifft, unterhandeln können.

Unglücklicherweise ist aber die Sache nicht so einfach in Bezug auf die Mission, welche Ew. Excellenz der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten für die Beschützung preußischer, deutscher, spanischer, belgischer Unterthanen und ihrer Consuln, sowie der im Lande ansässigen Franzosen für außerordentliche Fälle anvertraut zu haben angiebt. Daß Ew. Excellenz den Schutz Ihrer eigenen Landsleute dem Wohlwollen einer andern Gesandtschaft anempfehle, wäre eine mit dem überall herrschenden Brauch ganz übereinstimmende Sache, aber diesen Schutz zum Gegenstande zweier verschiedenen Beamten anvertrauter Missionen zu machen, ist ein ganz neues Auskunftsmittel, das an Conflicten und Complicationen jeder Art reich sein würde.

Die übrigen von Ew. Excellenz getroffenen identischen Vollmachts-Uebertragungen (sommissions) haben außer dem berührten Uebelstande auch noch den, daß aus nichts geschlossen werden kann, ob die Regierungen, welche der preußischen Gesandtschaft Vollmachten ertheilt haben, ihr auch gleichzeitig das Recht zugestanden haben, diese Vollmachten wiederum auf einen Dritten zu übertragen. Was die Franzosen anbelangt, so liegt, dem Völkerrechte entsprechend, gegen diese Unterübertragung noch der gegenwärtige Kriegszustand vor.

Aus diesen Gründen hoffe ich, daß Ew. Excellenz in diesem Sinne Ihre in Bezug auf die preußischen und anderen Unterthanen, die Ihrem Schutze empfohlen sind, getroffenen Anordnungen wird modificiren wollen.....

Da nun auch der Gesandte der Vereinigten Staaten sich weigerte, die ihm von Herrn v. Wagner angetragene Vertretung zu übernehmen, so erklärte dieser, daß er bei seiner Abreise die bisher seiner Gesandtschaft anvertrauten Unterthanen unter den Schutz des diplomatischen Corps im Allgemeinen und jedes seiner Mitglieder im Besonderen stellen „gleichzeitig und vor Allem", fügte er hinzu, „vertraue ich sie der Ehre und Loyalität des mexicanischen Volkes an." Diese Mittheilung ging Herrn de la Fuente erst zwei Tage nach der Abreise des preußischen Gesandten zu. Der Minister protestirte nunmehr in einer Note an den Gesandten der Vereinigten Staaten gegen das Verfahren des Hrn. v. Wagner; die Commission an das gesammte diplomatische Corps charakterisirte er „als wirklich ungeziemend, für die mexicanische Regierung beleidigend und in jeder Beziehung unausführbar;" in dem Anruf des mexicanischen Volkes fand er eine für die Regierung beleidigende Voraussetzung und eine schroffe Verletzung des Völkerrechts.

[Freibillets für die Polizei.] Es wird der „Volkszeitung" mitgetheilt, das die General-Intendantur der königl. Schauspiele zur Freitags-Vorstellung im Schauspielhause (Geheimer Agent) dem hiesigen königlichen Polizei-Präsidium, außer den sonstigen Passe-partouts fünfzig Billets zu den verschiedenen Plätzen zugesandt hatte.

[Der Stadtgerichts-Präsident Holzapfel] ist, wie die „Kreuzztg." hört, zum Chefpräsidenten beim Appellations-Gericht zu Ratibor bestimmt.

[Zur eingeführten Telegraphen-Censur] schreibt die „Kreuzzeitung": „Wir haben einer hiesigen Correspondenz das aus der wiener „Presse" herrührende Gerücht entlehnt, nach welchem telegraphische Privatdepeschen aus Polen durch den preußischen Telegraphen nicht mehr befördert werden sollen. Wir hören unsererseits, daß eine allgemeine Vorschrift dieser Art nicht erlassen worden ist, daß es sich vielmehr nur um die Zurückweisung bestimmter einzelner Depeschen gehandelt hat."

Deutschland.

Frankfurt a. M., 19. April. [Bertha Ronge †.] Gestern entriß der Tod den Streitern für wahre Humanität und religiöse Aufklärung einen ihrer wackersten Vorkämpfer, Frau Bertha Ronge, geb. Meyer, die Gattin von Johannes Ronge. Die wahrhaft edle Begeisterung, mit welcher die, mit seltener hoher geistiger Begabung ausgestattete Frau sich gleich bei Beginn der religiösen Reform, namentlich dem Schulwesen, einer zeit- und naturgemäßen Erziehungsmethode der Jugend widmete, wird ihr ein unvergängliches Denkmal in den Herzen ihrer Gesinnungsgenossen bewahren. Die irdische Hülle der Verewigten wird in der Familiengruft in Hamburg beigesetzt.

Dresden, 21. April. [Vom Hofe.] Heute ist auch der Erzherzog Franz Karl von Oesterreich hier eingetroffen. Ende dieser Woche wird derselbe mit seiner schon länger hier verweilenden Gemahlin, der Erzherzogin Sophie, nach Wien zurückkehren. Bekanntlich sind in diesem Augenblick, nachdem Ihre Majestät die Königin-Wittwe von Preußen hier angelangt, vier Schwestern hier vereinigt.

Rußland.

Unruhen in Polen.

Aus Polen, 20. April. [Stellung der Insurgenten. — Zustände.] Die in der Gegend von Grujec versammelt gewesenen Insurgenten brachen ihr Lager am 16. ab, nachdem sie erfahren, daß der General Brunner von Kalisch und der Fürst Wittgenstein von Konin aus gegen sie anrücken; während ein kleiner Theil derselben sich vereinzelt in die Dichtungen der Wälder zerstreute, zog die Hauptmasse nach Peisern, verbrannte hinter sich die dortige Warthabrücke (s. Peisern), nahm die Kassenbestände des Grenzamts in Beschlag und ging in die Gegend von Kazmirz, Binisczewo und Kleczewo, wo sich gegenwärtig mehrere Tausend Aufständische befinden, zu denen auch am 18. und 19. gegen 500 aus dem Posenschen über die Grenze zwischen Slupce, Peisern und Wilszyn gekommener Leute gestoßen sind, welche außer der guten Bewaffnung der Mannschaften auch noch mehrere Wagen mit Gewehren und Munition mitgebracht haben sollen. — Der Fürst Wittgenstein soll bereits wieder nach Kolo und auf das rechte Wartheufer gegangen sein, wahrscheinlich um von jener Seite her gegen die Insurgenten zu agiren, welche in den Wäldern von Kazmirz und Biniszewo, sowie in der Gegend von Kleczewo, Sleczyn, Zempolno u. s. w. offene Lager halten. — Wenn nur nicht etwa, während die Truppen in fernere Gegenden streifen, die Insurgenten, deren nächstes Lager bei Biniszewo und kaum 1½ Meile von Konin entfernt ist, inzwischen einen Anlauf auf diese Stadt nehmen, die gegenwärtig von kaum 350 Mann mit zwei Geschützen belegt und außerdem auch noch den auf der linken Seite der Warthe befindlichen, kleineren Insurgenten-Abtheilungen blosgestellt ist.

In den Lagern um Biniszewo befinden sich gegen hundert Individuen aus der Stadt Konin, von denen täglich welche in der Stadt verkehren und Urlaub erhalten, ihre Verwandten zu besuchen oder Bedürfnisse einzukaufen. Auch ist ein Schildermaler aus Konin im Lager beschäftigt mit Anfertigung von Tafeln mit dem polnischen Adler und anderen Insignien, welche dann, wenn sie fertig sind, gewöhnlich vergraben werden, damit man sie, wenn sie gebraucht werden, sogleich bei der Hand habe. — Die Leute werden außer dem Patrouillen- und Wachtdienst des Nachts am Tage fleißig exercirt und in den Wendungen und im Gebrauch der Waffen geübt. Nahrungsmittel werden, wie überhaupt die meisten Bedürfnisse, in der Nachbarschaft requirirt, zum Theil auch freiwillig in die Lager zugeführt. (Pos. Z.)

Peisern, 20. April. [Die National-Regierung ist hier proklamirt], die Grenzwachen sind aufgehoben und alle Personen, denen der Eid der Treue abgenommen, sind in die Reihen der Aufständischen, deren Zahl jetzt hier 500 beträgt, eingestellt worden. Die nationale Fahne weht von den Häusern, überall exerciren und mustern kleine Insurgenten-Abtheilungen. Aus der Stadt sind den Aufständischen sogleich 50 Freiwillige beigetreten. Die Warthebrücke ist nicht abgebrannt, sondern die Sache verhält sich so: Die Brücke war allerdings von der Stadtseite her angezündet, da man Truppen von jenseits anrücken sah. Als man aber gewahr wurde, daß es Insurgenten seien, wurde das Feuer schnell gelöscht und die Brücke wieder reparirt. Auf der Warthe liegen hier eine Menge Trifften, die nicht ins Preußische hinunter dürfen, weil die Führer nicht mit regulären Pässen versehen sind. Die Interessenten, pleschener und posener Kaufleute werden sich daher an das Ober-Präsidium in Posen wenden, um eine Aenderung der Paßvorschriften zu erwirken. (Pos. Z.)

Der Director des Kriegsdepartements der (revolutionairen) National-regierung, General Wysocki, hat folgenden Tagesbefehl erlassen:

„Da Insurgenten-Abtheilungen, gedrängt von feindlicher Uebermacht, es mehrmals gewagt haben, ohne strenge Nothwendigkeit mit ihren Anführern über die Grenze zu gehen und dadurch höchst nachtheilig auf die anderen Corps einwirkten, habe ich mich bemüssigt gesehen, Folgendes anzuordnen: Jeder Führer, der allein oder mit seinem Corps über die Grenzen des von Rußland eroberten Territoriums geht, wird vor ein Kriegsgericht gestellt werden und kann er sich über die Motive seines Verfahrens nicht genügend rechtfertigen, so wird er als Verräther und zu jedem Commando unfähig erklärt. Die niedern Offiziere sind im Falle der Entfernung ihres Commandanten zur Uebernahme des Commando's verpflichtet. Offiziere oder Soldaten, welche ohne schriftlichen Urlaub einzeln die Grenze überschreiten, werden in den Tagesbefehlen als Deserteure genannt werden. Auch ist es ohne besondere Bewilligung nicht gestattet, von einem Corps zum andern überzugehen. Die Commandanten, welche sich diesen Unordnungen nicht widersetzen, werden dafür verantwortlich gemacht werden."

Von der polnischen Grenze, 21. April. [Verwundete Insurgenten. — Haussuchung.] In Brudzewo sind seit acht Tagen 14 Mann Militär einquartiert, um die Verwundeten (deren zwei), die Hr. v. Szwantowski aufgenommen und verpflegt, zu bewachen. Dieselben sollen ausgeliefert werden. Jede Schildwache vor dem Hause muß zuerst sich die Kranken besehen und mit ihnen sprechen, um sie, wenn sie sich heimlich davon machen wollen, arretiren zu können. Die Grenze ist stark besetzt. Das 61. Inf.-Regt. aus Pommern ist hier vertheilt. Am 18. April kam Dr. Witkowski (med.) von Polen mit Extrapost, versehen mit Paß, in Strzalkowo an, er wurde sofort von einem preußischen Offizier arretirt und in Haft gebracht, weil seine Paßkarte schon vor 24 Stunden abgelaufen war. Herr v. Szwantowski hat ihn heut legitimirt und seine Freilassung erwirkt. (Ostd. Z.)

Miloslaw, 21. April. Haussuchungen, Verkehrsbelästigungen der allerärgsten Art, Anhalten von ruhigen Fußgängern durch Patrouillen, Revisionen von Wagen — kurz, alle Unannehmlichkeiten eines faktischen Belagerungszustandes sind hier an der Tagesordnung. Am 18. d. M. gegen Abend begab sich eine bedeutende Abtheilung Husaren, Infanterie unter Begleitung des Districts-Commissarius und 2 Gendarmen nach Biale Piontkowo, umstellten dort den ganzen Wirthschaftshof und unterwarfen das ganze Gehöft, sämmtliche Gebäude und sämmtliche Lokale der Beamten einer strengen Revision. (Ostd. Z.)

Posen, 22. April. [Organisation der Insurgenten.] Ein hiesiger Kaufmann und Agent einer Feuerversicherungs-Gesellschaft, der vorgestern einer Erbsenladung wegen, die Havarie erlitten, in Peisern gewesen, theilt uns mit, daß die dort garnisonirenden Polen von Edmund v. Taczanowski, dem Führer der verunglückten pleschener Expedition und früheren Adjutanten Garibaldis, kommandirt sind. Die übrigen Offiziere sind zum großen Theil Franzosen. Die Polen, unter denen sämmtliche Waffen, Infanterie, Artillerie und Cavallerie vertreten sind, veranstalten jetzt auch Aushebungen. So nahmen sie beispielsweise von den 34 Arbeitern, die an dem verunglückten Kahn beschäftigt werden, 5, während sie die übrigen 29 als unbrauchbar zurückwiesen, jedenfalls ein Beweis, daß ihre Commissionen viel sorgfältiger verfahren, als viele andere Aushebungscommissionen. Herr von Taczanowski ersuchte den betreffenden Kaufmann, ihm 2 Wispel Erbsen, die am meisten gelitten und sich nur noch zum Viehfutter eigneten, zu überlassen, erklärte aber, daß er als Zahlung nur Bons der provisorischen Regierung geben könnte. Die Ordnung wird in Peisern streng aufrecht erhalten. Von einer andern Seite erfahren wir, daß Seiffried sein Commando an Zielinski abgegeben hat, aber bei der betreffenden Abtheilung weiter dient. Die dritte bedeutende Polenschaar in diesem Theile des Landes wird von einem französischen Offizier, Jung-Beckenheim, also allem Anschein nach einem Elsasser, commandirt. An der samogitischen Küste sind vor Ostern 2 schwedische Schiffe mit einer bedeutenden Anzahl Waffen gelandet. Es war dies um dieselbe Zeit, als die Nachricht zum erstenmal einlief, ganz Samogitien wäre im Aufstand. Jetzt ist ihm ein drittes mit 300 Mann, alle wohlbewaffnet, gefolgt, die um den 12. April gelandet sind. Weiterer Zuzug von ebendaselbst wird in der nächsten Zeit erwartet. Wielopolski hat um seinen Abschied nachgesucht, (bereits gemeldet) da ihm das Verhältniß zu dem warschauer Windischgrätz, General Berg, täglich unleidlicher wird. Ob er ihm bewilligt werden wird, ist zur Zeit noch zweifelhaft. Gestern hat sich das Gerücht verbreitet, Rochebrun wäre hier gesehen worden. Wir können aus zuverlässiger Quelle mittheilen, daß derselbe gar nicht hier gewesen ist. (Ostd. Z.)

Posen, 22. April. [Insurgenten.] Die hier internirten Insurgenten, welche russische Unterthanen sind, sollen in Folge des Amnestie-Erlasses in diesen Tagen — vielleicht heute schon — entlassen werden. Die Leute sind mit der ihnen hier widerfahrenen Behandlung sehr zufrieden, machen jedoch keinen Hehl daraus, daß sie sich sofort wieder den Aufständischen anschließen würden. (Pos. Z.)

Schrimm, 21. April. Unsere Garnison ist fast fortwährend in Thätigkeit, und haben die nächtlichen Patrouillen schon manchen kleinen Fang gemacht. So wurden vor einigen Tagen in einem nahen Dorfe viele Gewehre, Revolver, Sporen, einige Sättel und Zaumzeug, Monturen &c. gefunden, und in der vorigen Woche, einige Meilen von hier eine schöne neue Kutsche mit 4 prachtvollen Pferden angehalten und confiscirt, deren Insassen neue Büchsen, Revolver, Säbel, Schinken und Würste waren. Eben kein übler Fang. — Heute ist die 9. Compagnie, welche vor 8 Tagen erst zurückgekehrt, wieder ausgerückt, und hat die 10. Compagnie deren Stelle eingenommen. (Pos. Z.)

*** **Breslau,** 23. April. Der heute hier angelangte „Czas" vom 22. bringt folgendes Nähere über den telegraphisch gemeldeten Kampf (S. d. Morgenbl. d. Z.) im lubliner Gouvernement. Nach dem am 16. bei Tarnogorod stattgefundenen, für die Insurgenten siegreich ausgefallenen Gefecht, bezog Lelewel am linken Ufer des Flusses Tanew, zwischen Lukow und Zamech, unterhalb Lysa Gora, eine feste Position. Am 17. Morgens rückte gegen Lelewel russisches Militär in Stärke von 600 M. Infanterie und 200 M. Kavallerie. Der Kampf wurde von Lelewel, der seiner vortheilhaften Stellung sich wohl bewußt war, bereitwillig angenommen. Die Russen wurden auf's Haupt geschlagen; sie verloren 40 Todte, und weit mehr verwundete Soldaten sind über Bilgora nach Janow gebracht. Das Gefecht war nur von kurzer Dauer; es wurde mit der größten Erbitterung gekämpft. Die Insurgenten behaupteten den Kampfplatz, auf dem sie auch in der darauf folgenden Nacht campirten.

Ferner meldet genanntes Blatt: Eine Abtheilung von 300 Insurgenten kam vor einigen Tagen zur Requisition von Proviant nach Pinczow, woselbst sie kein russisches Militär trafen. Bei Potok zwischen Jendrzejow und Chenzin fand ein Gefecht statt, worüber aber nähere Mittheilungen fehlen. — Am 15. d. M. rückte eine in den Wäldern unweit Minsk (4 Meilen von Warschau) lagernde Insurgentenschaar in genannte Stadt ein, beunruhigte das dort liegende Militär und zog sich, nachdem sie 10 Mann der Besatzung getödtet, in ihre Cantonnements zurück.

** **Breslau,** 23. April. [Feuer.] In verflossener Nacht sind zu Polanowitz einige Stellen und ein Theil der Dominial-Gebäude in Asche gelegt worden.

Breslau, 23. April. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Messergasse Nr. 3 ein großes eisernes Vorhängeschloß; Weißgerbergaße Nr. 41 eine braune Düffeljacke; Klosterstraße Nr. 16 zwei schwarze und ein dunkelgrauer Düffel-Ueberzieher, zwei braune und drei schwarze Tuchröcke, letztere mit Seide gefuttert, ein schwarzer Leibrock, drei Paar schwarze und ein Paar hellgraue Bukskinhosen, ein Paar schwarze Tuchhosen, zwei schwarze Tuch-Westen, zwei Stück buntseidne Taschentücher, eins davon mit H. M. gezeichnet, ein schwarzseidner Schlips, eine bedeutende Quantität Herrenwäsche, mit H. M. — O. O. — und B. S. gezeichnet, und eine silberne Cylinderuhr. (Pol.-Bl.)

Vorträge und Vereine.

[In der Sitzung der historischen Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur am 17. April d. J.] sprach Director Schück über den Patriotismus der Schlesier im Jahre 1806/7 und die Bestrebungen von Friedrich Graf Pückler auf Gimmel, der Brüder Freiherrn v. Lüttwitz, des Fürsten Pleß und des Grafen Götzen. Es wurde dargethan, wie der Minister Graf Hoym und der Gouverneur von Breslau, General-Lieutenant v. Thile durch ihre Passivität nicht nur alle für die Rettung der Provinz angebahnten Maßregeln gehemmt, sondern auch denselben entgegengearbeitet hätten. Der Aufruf des Grafen Pückler an seine Mitstände, der von ihm dem Könige überreichte Plan ward mitgetheilt und dabei die über diese Schriftstücke von Manso gegen die Angabe der vertrauten Briefe geäußerte Ansicht erörtert und mußte nach den von Hans Ernst v. Lüttwitz aufbewahrten Schreiben des Grafen gegen Manso gesprochen werden. Die Zurücksetzung, die Nichtbeachtung, die Lähmung jeder Handlung des Grafen durch Hoym und Thile ward dargelegt, wie dieses Verfahren den Grafen aufs Tiefste verletzte, ihn an der Rettung des Vaterlandes verzweifeln ließ und er sich in Breslau im Rautenkranz auf der Ohlauer-Straße den Tod selbst gab. Als Todestag ward der 13. November (gegen andere verschiedene Angaben) durch Ermittelung des H. A. Lindenberg festgestellt. Der Rittmeister Heinrich v. Lüttwitz und der Kreis-Director Hans Ernst v. Lüttwitz nahmen Pücklers Werk auf. Beide Lüttwitz und Manso würdigen den Charakter des trefflichen Mannes im ganzen Umfange und nehmen ihn gegen die, noch nach dem Tode erfolgte Anfeindung und Geringschätzung in den wirksamsten Schutz. Thile führt nach des Grafen Tode einen kleinen Theil dessen aus, was der brave Mann beabsichtigt, was der König genehmigt und auszuführen befohlen hat, was aber die Machthaber in Schlesien vernachlässigt hatten. Thile entwaffnet die Bürger Breslau's. Diese, Magistrat, Kaufleute, Zünfte und Handwerker sind vom besten Geist erfüllt; besonders zeichnen sich aus der Geh. Rath Senft v. Pilsach, der Horndrechsler Seeling, der Sattler Hennige, der Schneider Gerlach und der Färber Jäckel. Heinrich v. Lüttwitz sagt, wenn man ihr vertraut, so hätte die Bürgerschaft mit Hilfe der Artillerie Breslau allein vertheidigt; aber Thile und Hoym mißtrauten ihr und waren nicht zu bewegen; allem Andringen der Lüttwitze wichen sie aus oder wiesen es zurück. Diese gehen zum Könige nach Osterode, gelangen durch Köckeritz und Götzen bald zur Audienz, legen ihm den von ihnen erweiterten Pückler'schen Plan vor, der jetzt dahin geht, mit völliger Beseitigung des schwachen und thatenlosen Hoym, in der Person eines königlichen Prinzen einen General-Gouverneur mit unbeschränkter Vollmacht zu bestellen; sie werden vom Könige, der über Schlesiens Schicksal sich in größter Unkenntniß befindet, gnädig aufgenommen; er ist hoch erfreut, führt sie selbst zur Königin, deren Holdseligkeit und Demuth sie nicht genug schildern können. Graf Götzen befördert Alles, der Fürst von Pleß wird zum General-Gouverneur von Schlesien ernannt, Götzen ihm beigegeben. Dieser reiset mit den Lüttwitz ab. Sie treffen erst in Kosel ein, Götzen geht nach Breslau und trifft vorläufig Maßregeln. Heinrich v. Lüttwitz organisirt in Oberschlesien, die Majors v. Görtz und Rumpf sind äußerst förderlich. Der Fürst von Pleß kommt an. Er geht auf die Absicht des Heinrich v. Lüttwitz, die Festungen zu verlassen und mit den Mannschaften Breslau zu entsetzen, das inzwischen vom Feinde berannt ist, nicht ein. Dieser hat mit Hilfe des H.

v. Görtz indessen Kavallerie organisirt, welche von den HH. v. Eisenschmidt, v. Schmiedeberg und v. Witowsky geführt wird, die sich vortrefflich, tapfer und umsichtig benehmen und überall Erfolg haben. Der Fürst geht mit 8000 Mann über Strehlen nach Breslau, der Marsch wird verrathen, die Preußen nach tapferer Gegenwehr geschlagen. Die Angabe, das Regiment Kropf habe die Gewehre weggeworfen, wird berichtigt und nachgewiesen, daß es bei dem Treffen gar nicht zugegen war. Der Fürst zieht sich auf Michelau zurück und nimmt dort Position. Rathmänner aus Strehlen suchen ihn dort auf und er erfährt durch sie die Stellung des Feindes. Da beschließt der Fürst, Breslau zu entsetzen. Er instruirt die Strehlener, die treulich ausrichten, was er ihnen aufgegeben, und den Feind irre führen. Der Fürst marschirt auf Breslau, Lüttwitz der Aeltere entwirft die Marschroute, Görtz deckt die Flanke. Der Feind, mit dem Lt. v. Köckritz noch ein erfolgreiches Gefecht besteht, wird geschlagen. Das Corps erreicht Breslau mit namenloser Anstrengung. Die Brigade Pelzwirm bleibt zurück. Der Fürst wartet von dem Feind, der sich zum Rückzug vorbereitet. Der erwartete Ausfall aus der Festung unterbleibt, Thile, eifersüchtig und mißgünstig auf den Fürsten, beharrt gegen die Ansicht seiner Offiziere dabei, daß Alles ein Scheingefecht sei, kein Entsatz. Der Fürst muß sich nach tapferem Kampf, wo er sich persönlich mit E. v. Lüttwitz so ausgesetzt, daß er nur dem Hauptmann v. Löwenstern sein Leben verdankt, zurückziehen, was in guter Ordnung geschieht. Er verstärkt die Besatzung von Schweidnitz. Eisenschmidt rettet die Kriegskasse in Michelau, behauptet sich bei Grottkau, später bei Reichenstein. Der Fürst, tiefgebeugt durch den Kleinmuth und bösen Willen Thile's, zieht sich nach Neisse, dann nach Glatz zurück. Die oberschl. Landschaft versieht ihn mit Geld, H. v. Lüttwitz sucht ihm Leute. Graf Götzen läßt durch Hauptmann Wätzold die Pässe befestigen. Stößel, Eisenschmidt, Schmiedeberg schlagen sich erfolgreich mit dem Feinde. Die Nachricht von der beabsichtigten Uebergabe von Schweidnitz gelangt an den Fürsten, der den Major Gfug beauftragt, die Commandanten zu arretiren und das Commando zu übernehmen. Die Ordre kommt nicht in die Festung. Die Generalin von Kropf bringt als Milchfrau verkleidet, einen Zettel gleichen Inhalts nach Schweidnitz, leider zu spät. Schweidnitz fällt, das Belagerungscorps zieht gegen den Fürsten, der bei Reinerz und Lewin geschlagen wird, sich zur Armee nach Preußen zu gehen, um nach Nachod begiebt. Götzen geht nach Wien, um Oesterreich für Preußen zu gewinnen. Beide Lüttwitze bleiben mit Aufträgen des Gen. Gouverneur in Schlesien und der Grafschaft. Hoym verhandelt mit Jerome. Der Fürst beauftragt den Major v. Görtz, Hoym mit Geldern und Akten aufzuhalten, der Minister entschlüpft ihm aber und liefert das Geld dem König ab, der höchlich erzürnt ist, daß es nicht für die Vertheidigung Schlesiens verwendet worden. Stößel wird bei Friedland geschlagen. Die Kriegsräthe Kraker v. Schwarzenfels und Menthe helfen Herrn v. Lüttwitz preußische Soldaten nach Preußen dirigiren. Die Feinde vermindern sich in Schlesien. Herr v. Gayl wendet sich wegen Truppenorganisation an Graf Götzen. Dieser schafft Geld herbei und wird zum General-Gouverneur ernannt. Die Brüder v. Lüttwitz halten treulich bei ihm aus. Neue und verbesserte Organisation des Corps. Einrichtung einer Intendantur, jeder muß als Gemeiner dienen, Avancement zum Unteroffizier, aus diesen, bürgerlichen wie adligen, zum Offizier.

Eisenschmidt, Stößel, Marwede, Wallenstein, Gayl thun dem Feinde vielAbbruch. Eine Frau v. Bonin ist ihnen behilflich. Götzen läßt eine Diversion auf Breslau machen, Glänzendes Gefecht unter Losthien und Roggenvorf bei Kanth. Verlust bei Mörschelwitz. Mitten im Feinde Zerstörung von Munition durch Lüttwitz, Koschützky (Goßzici) und Boslamp. Krankheit in Silberberg, Tod des Kammerraths Löwe, Aufopferung des Dr. Ruprecht, Thätigkeit und Tapferkeit des Herrn v. Stillfried und des Herrn v. Loßau auf Postel. Götzen's Thätigkeit und Tapferkeit. Die Kämpfe bei Glatz. Die Tapferkeit der Truppen. Vandamme's Rohheit und Uebermuth, die Entrüstung des Major v. Görtz darüber, würdige Haltung des Grafen von Götzen. Der Ueberfall des feindlichen Lagers bei Glatz, glänzende Tapferkeit der Preußen, Auszeichnung des Major v. Pudlitz, seine Verwundung, seine Rettung durch Treue seines Reitknechts Sacher. Graf Schaffgotsch giebt 12000 Thlr.; die Opferwilligkeit ist überall groß. Jerome beweiset Götzen hohe Achtung. Dieser capitulirt, da er nur auf 12 Tage Schießbedarf hat. Hitzschfeld und Schrader binden sich an die Convention nicht und bringen Götzen in große Verlegenheit. Götzen's körperliche Leiden und Siechthum hindert seine ausdauernde Thätigkeit nicht. Was den Kriegsglück die Schlesier nicht begünstigte, so haben sie doch Treue, Opferwilligkeit, Muth und Tapferkeit in hohem Grade bewiesen. Wenn Höpfer den Kampf einen winzigen nennt, ist dies doch eine fast zu geringschätzige Meinung, und die Provinz möchte wohl eine bessere verdient haben. Gewiß sind die genannten Namen, und es giebt noch viele, die nicht erwähnt werden konnten, würdig, daß sie auch in der Geschichte des Vaterlandes erwähnt und bewahrt zu werden.

Prof. Dr. Kutzen, Secretär der Section.

Breslau, 23. April. [Phrenologische Vorlesungen.] Die Theilnahme an den Vorträgen des Hrn. Dr. Scheve steigert sich mit jedem Abend; gestern war der Musiksaal von Zuhörern gefüllt. Redner erklärte nach einer kurzen Einleitung den Verheimlichungssinn, dessen gute und böse Seiten wie seine verschiedene Ausprägung beim männlichen und weiblichen Geschlecht; letzterem ist bekanntlich eine größere Zurückhaltung eigen. Das Organ befindet sich vor den Ohren, worauf auch die entsprechende Geberde, der Kopf nach vorn geneigt, hinzudeuten scheint. Eine Schlangenbewegung des Kopfes verräth den Schleicher, wenn er unbeobachtet das Wort Duckmäuser von dem gewissen Ducken des Kopfes her. Redner ging nun über zu dem Sinn der Vorsicht oder Sorglichkeit, der hinter dem oberen Theile des Ohres seinen Sitz hat. Schon einzelne Thiergattungen stellen zur Sicherheit auf ihren Wanderungen Schildwachen aus, und der Fuchs charakterisirt sich durch Züge der äußersten Vorsicht. Auch beim Menschen ist der Sinn ein selbständiger, es läßt sich nicht vom Verstand ableiten; denn es giebt außerordentlich geistreiche Köpfe, denen Mangel an Vorsicht eigen ist. Das Wesen des Sinnes zeigt sich in Behutsamkeit, Wachsamkeit, Umsicht; der Redner erläuterte dies näher durch eine Schilderung der entgegengesetzten Eigenschaften und gedachte der Beziehung der Sinne untereinander, sowie des Einflusses, welchen sie gegenseitig üben. Wenn die Vorsicht ausartet, entsteht entschieden Melancholie, Schwermuth, ein ewiges inneres Weinen, das sogenannte Weheleid. Oft nimmt die krankhafte Angst, bis zur Leidenschaft gesteigert, die bestimmteste Vorstellung an; so kannte Gall in Wien zwei wohlhabende Familien, die sich einbildeten, sie müßten Hungers sterben. Die unbestimmte Angst erreicht oft einen Grad, daß der Mensch die Qual nicht länger erträgt und die Pforten des Lebens gewaltsam sprengt. Man sucht gewöhnlich äußere Veranlassungen für den Selbstmord, in den allermeisten Fällen ist es ein unglücklicher Gemüthszustand, wo sich mit einer sehr lebhafte Zerstörungstriebe verbindet. Ein Mittel gegen Melancholie ist ununterbrochene körperliche und geistige Thätigkeit. Als muthmaßliche Geberden für den Sinn der Vorsicht bezeichnete Redner das Kratzen hinterm Ohr und das Achselzucken, die Annäherung der Schultern an den betreffenden Gehirnorgane, worin sich Bedenken und Zweifel äußern. Hierauf wandte sich der Vortrag zu dem Sinne des Selbstgefühls, der seinen Sitz am Scheitel hat. Bei Thieren fast fehlend, ist dieses Organ ein nothwendiges Element, ohne welches der Menschen das Gefühl der Nichtigkeit in der großen Schöpfung niederbeugen würde. Aber das Selbstgefühl ist auch ein sittliches Moment, ein Schutz gegen niedrige Gesinnungen und Handlungen; er wünsche dasselbe für's als schwächer, weil es kühn und unternehmend mache. Der Phrenologe Noël fand die Hindernisse für die Verbreitung der Phrenologie in Frankreich in dem Selbstgefühl der Gelehrten. Gall nennt den Stolz und Höhensinn und sucht ihn besonders in den Geschöpfen zu, welche in physischer Höhe leben, wie den Vögeln und Bergbewohnern. Dies ist jedoch ein Irrthum, den Vertreter der Phrenologie zu Folge ein Sinn für Beifallsliebe (Ehrgeiz, Eitelkeit) einen eigenen Sinn annimmt. Dieser hat sein Organ zwei Finger breit von demjenigen des Selbstgefühls; letzteres äußert sich im Zurückwerfen, jener im wohlgefälligen Hin- und Herneigen des Kopfes. Als letzten der Gefühlssinne wurde der Sinn der Beharrlichkeit und Festigkeit besprochen; derselbe wurde dem morgenden Vortrag vorbehalten. Der Vortrag war mit Beispielen und Anekdoten belebt, wonach dem der Begriffe dem Damen des Auditorium mit sehr lebhaftes Interesse folgte.

Breslau, 18. April. [Die hiesige freireligiöse Gemeinde] war auf der gestrigen außerordentlichen Gemeindeversammlung recht zahlreich vertreten. Der Vorsitzende der Gemeinde, Herr Fabrikant W. Dietrich, eröffnete dieselbe mit Hinweisung auf den Zweck, der den Vorstand und die Aeltesten zur Berufung einer solchen veranlaßt hatte, nämlich Besprechung der in den Bundesschriften enthaltenen Vorlagen. Von der magdeburger freien Religionsgesellschaft war die Beibehaltung der christlichen Feste und Ordnung in freien Gemeinden, von der nordhausener freireligiösen Gemeinde die Geltung der christlichen Grundsätze zur Frage gestellt. Es wurde die Nothwendigkeit, die Feste in der Mitte des Volkes beizubehalten, hervorgehoben; die Fasten feiern können und sollen. Dies wurde gegen 1 Stimme durch die anderen Redner bejaht, für die Beibehaltung der Feste gesprochen, für dessen Beibehaltung die Gemeinde sich gleichfalls aussprach. — Hierauf wurde die Fortsetzung der Debatten bis nächsten Sonnabend vertagt, weil die Zeit bereits verflossen war. — Anschließend theilen wir mit, daß Montag den 27. d. M. in der Halle ein Concert stattfindet, welches der Jungfrauenverein zur Förderung freireligiöser Zwecke veranstaltet. Die Eintrittsbillets à 5 Sgr. werden bereits ausgegeben.

Breslau, 21. April. [Handwerkerverein.] Herr Lehrer Weigelt, welcher für gestern den Vortrag übernommen hatte, sprach über das „Leben des hohenzollernschen Markgrafen Friedrich und die Erwerbung der Mark Brandenburg durch denselben". Herr Olscher machte dann auf den am nächsten Donnerstag stattfindenden demonstrativen Vortrag des Herrn Prof. Dr. Cohn „über Blumen" aufmerksam, und lud besonders Blumenfreunde dazu ein; ferner zeigte er an, daß der gesellige Abend um 8 Tage hinausgeschoben worden sei.

Liegnitz, 20. April. [Technischer Verein.] Im technischen Vereine hatte der Werkführer der Pollackschen Oelfabrik zu Kl.-Beckern, Hr. Mischke, am vorigen Sonnabend eine kleine Dampfmaschine im Badehaus-Saale aufgestellt, welche ein kleines Wasserwerk als Fontaine trieb. Die Vereinsmitglieder, welche in großer Anzahl sich das Werk ansahen, wurden von dem Verfertiger desselben mit den einzelnen Theilen bekannt gemacht. Man muß die Nettigkeit der Arbeit und die Brauchbarkeit bei der Anwendung allerdings im verkleinerten Maßstabe um so mehr bewundern, als Hr. Mischke weder Ingenieur noch Techniker von Haus aus war, sondern durch eignen Kunsttrieb und Geschicklichkeit es so weit brachte, ein solches complicirtes Werk zusammenzusetzen. — Acht Tage vorher hatte Hr. Dr. Finger einen sehr gediegenen und allgemein ansprechenden Vortrag in diesem Verein vor einer großen Zuhörerschaft, über das Licht, gehalten. Der Verein erfreut sich einer steten Zunahme aus dem Kern der hiesigen Bürgerschaft und zählt jetzt circa 300 Mitglieder.

Schützen- und Turn-Zeitung.

Leipzig, 21. April. [Das deutsche Turnfest.] Das Budget des Centralausschusses für das dritte allgemeine deutsche Turnfest, wie es in der Stadtverordnetensitzung am 10. April zur Berathung kam, liegt jetzt seinem Wortlaut nach vor. Bekannt ist bereits aus dem Bericht über diese Sitzung, daß der Centralausschuß die Festkosten auf 75000 Thaler angeschlagen hat, und daß diese Summe auf Grund einer bei den Stadtverordneten eingelaufenen Zuschrift des Stadtraths einstimmig verwilligt wurde. Diese Bedürfnißsumme fordert unter anderm für den Bauausschuß 10,000 Thaler für zwei Zuschauertribünen, 35,620 Thaler für die Festhalle. Unter den Bedürfnissen des Festordnungsausschusses befinden sich 1830 Thaler für die Dekoration des Schützeshauses, wo der Turntag abgehalten wird, für die der Turnhalle, für Errichtung von Portalen auf dem Augustusplatz und am Petersthor. Die Deckungsmittel veranschlagt der Centralausschuß mit 46,000 Thalern, so daß das muthmaßliche, von der Stadt zu deckende Deficit sich auf 29,000 Thaler belaufen würde. Die allgemeine Uebersicht über den Festverlauf, wie er zur Zeit in Aussicht genommen ist, lassen wir wörtlich hier folgen:

Dem Beginn des Festes wird eine Vorfeier vorausgehen, welche am Vorabend des ersten Festtags, am 1. August (Sonnabend), stattfinden soll. Zweck derselben ist eine Begrüßnng der Festgäste seitens der Stadt und des Festausschusses, und die Uebertragung des formellen Festpräsidiums an den Ausschuß der deutschen Turnvereine, als Repräsentanten der gesammten Turnerschaft. Der Rechtsanwalt Theodor Georgii von Eßlingen, dermalen Vorsitzender dieses Ausschusses, wird unter Uebernahme des Präsidiums die den Festgästen gewidmete Begrüßung erwidern. Als das geeignetste Lokal für Abhaltung dieser Feierlichkeit ist seiner Nähe an den Bahnhöfen und seiner ausgedehnten Haus- und Gartenräumlichkeiten halber das Schützenhaus bestimmt worden. Herr Hoffmann ist erbötig, dasselbe ohne Vergütung zur Verfügung zn stellen; er wird zugleich auch unserm Wohnungsausschuß ein geräumiges Lokal überweisen, in welchem die ankommenden Gäste ihre Wohnungskarten in Empfang zu nehmen haben. Die Feier des ersten Festtags, Sonntag den 2. August wird durch eine festliche Reveille eingeleitet. Um 11 Uhr Vormittags beginnen die Verhandlungen des Turntages, d. i. einer Versammlung von etwa 300 gewählten Vertretern der deutschen Turnvereine. Sie sind der Besprechung allgemeiner Angelegenheiten der Turnvereine gewidmet, und werden ebenfalls im Schützenhause, das auch hierzu unentgeltlich offerirt ist, gehalten werden. Anordnung und Leitung des Turntages ist ausschließlich Sache des Ausschusses der deutschen Turnvereine. Auf dem Festplatze selbst findet während dessen Vormittags 10 Uhr ein Eröffnungsconcert, Mittags 1 Uhr Essen in der Festhalle, Nachmittags Unterhaltungsmusik auf dem Festplatze, beziehendlich in der Festhalle, und von Abends 7 Uhr an Instrumentalconcert mit Männergesangsaufführungen in der Festhalle statt. Auf Vormittags 11 Uhr des zweiten Festtags (Montag 3. August) ist die Aufstellung, für Mittags 12 Uhr der Abmarsch des Festzuges angesetzt, welcher, lediglich aus Festtheilnehmern und Mitgliedern deutscher Turnvereine gebildet, in einer Stärke von 12—16,000 Mann sich durch die Straßen der Stadt nach dem Festplatze bewegen wird. Daselbst wird von 3—6 Uhr das allgemeine Schauturnen (die Freiübungen, gleichzeitig von etwa 12,000 Mann, unter Leitung des Direktors Dr. Lion) abgehalten werden. Nach Schluß desselben findet Unterhaltungsmusik in der Festhalle statt; für 9—10 Uhr ist ein Nachtmanöver der Feuerwehr projectirt. Der Vormittag des dritten Festtags (Dinstag, 4. August) ist dem auf besondern Wunsch des Ausschusses der deutschen Turnvereine zu veranstaltenden Special-Schauturnen (sogenanntes Schulturnen) des leipziger Vereins in Verbindung mit den Vereinen der nächsten Landgemeinden vorbehalten. Dasselbe wird nach vorhergegangenem Zuge der Ausführenden um 10 Uhr auf dem Festplatze beginnen. Ihm schließt sich ein Festmahl in der Festhalle, und diesem für die Dauer des Nachmittags ein Kür- und Wettturnen an; das letztere nur für die allgemein bekannten Uebungen des Laufens, Springens, Werfens und mit Vertheilung von Ehrenkränzen für die besten Leistungen. Von 7 Uhr an wird wiederum Unterhaltungsmusik in der Festhalle, vielleicht zu gleicher Zeit auch eine Festvorstellung im Theater stattfinden. Der vierte Festtag endlich (Mittwoch, 5. August) wird in Uebereinstimmung mit den Wünschen der deutschen Turnerschaft einer Feier gewidmet sein, durch welche die Gefühle patriotischer Erhebung in der Erinnerung an die glorreichen Tage, deren fünfzigste Wiederkehr dieses Jahr uns bringt, Ausdruck finden sollen. Die Festtheilnehmer werden sich in den Morgenstunden des Tages in geordnetem Zuge nach dem Festplatze bewegen, die dort zu veranstaltende Feierlichkeit aber wird im Wesentlichen in einer Männergesangsaufführung und in einer Festrede bestehen. Nach gemeinschaftlichem Mittagsessen in der Festhalle werden diejenigen, welche ein Interesse haben, das Schlachtfeld näher kennen zu lernen, und nicht schon früher Gelegenheit hierzu gefunden haben, in einzelnen kleinern Abtheilungen nach den wichtigsten Punkten des Schlachtfeldes aufbrechen; der Abend aber wird die gesammte Festgenossenschaft wieder auf dem Festplatze, beziehendlich in der Festhalle vereinigen, wo von 6 Uhr an Concertmusik veranstaltet sein wird. Den Schluß des Tages und des Festes überhaupt bezeichnet die Abbrennung eines großartigen Feuerwerks mit Schlußtableau auf dem Festplatze.

(Turn-Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 22. April 10 U. Ab.	328,23	+11,6	SW. 2.	Trübe.
23. April 6 U. Morg.	329,28	+6,4	W. 3.	Trübe.

Breslau, 23. April. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 1 Z. U.-P. 2 F. 6 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 22. April, Nachm. 3 Uhr. Die Spekulanten blieben unentschlossen und das Geschäft war träge. Die Rente eröffnete zu 69, 40, fiel auf 69 und schloß zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 93⅛ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 69, 50. 4½proz. Rente —, —. Italien. 5proz. Rente 71, 65. Italien. neueste Anleihe 72, 75. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier 47. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 500, —. Credit-mobilier-Aktien 1420, —. Lombard. Eisenbahn-Aktien 603, 75.

London, 22. April, Nachm. 3 Uhr. Türkische Consols 47⅝. Silber 61⅛—61¼. Consols 93. 1prz. Spanier 47½. Mexikaner 33½. Sardinier 85. 5proz. Russen 93. Neue Russen 94¾.

Wien, 22. April, Mitt. 12 Uhr 30 Minuten. Valuten weichend. 5proz. Metall. 75, 70. 4½proz. Metall. 68, 50. 1854er Loose 94, —. Bank-Aktien 796. Nordbahn 177, 70. National-Anleihe 81, 25. Staats-Eisenb.-Creditaktien 204, 50. Aktien-Cert. 222, — London 112, 65. Hamburg 84, 30. Paris 44, 65. Gold —, —. Silber —, —. Böhmische Westbahn 161, 25. Lombardische Eisenbahn 267, —. Neue Loose 132 25 1860er Loose 97, —.

Frankfurt a. M., 22. April, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Etwas mattere Stimmung für österr. Effekten im Allgemeinen; Umsatz belebt. Böhm. Westbahn 72¾ B. Finnl. Anleihe 91½ B. Schluß-Course: Ludwigsh.-Bexbach 142½. Wiener Wechsel 104. Darmstädter Bankaktien 235. Darmst. Zettelbank 255. 5proz. Met. 65¾ B. 4½proz. Met. 59⅞ B. 1854er Loose 82¾ B. Oesterr. National-Anleihe 70. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 229. Oesterr. Bank-Antheile 829. Oesterr. Credit-Aktien 211½. Neueste österr. Anleihe 85⅞. Oesterr. Elisabet-Bahn 132. Rhein-Nahe-Bahn 34⅝. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 132.

Hamburg, 22. April, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Börse recht fest, die Coursnotirungen jedoch meistens nominell, da sehr wenig Geschäft. — Finnländische Anleihe 90. — Schluß-Course: National-Anleihe 71. Oesterreich Credit-Aktien 90. Vereinsbank 103⅝. Norddeutsche Bank 106. Rheinische 101¾. Nordbahn 64⅞. Disconto —. Wien —, —. Petersburg —.

Hamburg, 22 April [Getreidemarkt.] Weizen loco fest und zum Versandt gekauft. Roggen loco unverändert und ab Ostsee geschäftslos; ab Danzig, Königsberg pr. Mai 72½ zu haben. Oel pr. Mai 31¾, pr. Okt. 29¼. Kaffee geringes Geschäft.

Liverpool, 22. April [Baumwolle.] 6,000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert.

London, 22. April. Getreidemarkt (Schlußbericht). Getreide nominell, ausgenommen Hafer, welcher gefragter. — Wetter windig.

Amsterdam, 22. April. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen unverändert. Roggen, neuer preußischer 4 Fl. niedriger, Termine flau. Raps April 82½, November 75. Rüböl Mai 45¼, Herbst 42⅝.

Berliner Börse vom 22. April 1863.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	101¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	106½ bz
dito 1850, 52	4	99 B.
dito 1854	4½	101⅞ bz.
dito 1855	4½	101⅞ bz.
dito 1856	4½	101⅞ bz.
dito 1857	4½	101⅞ bz.
dito 1859	4½	101⅞ bz.
dito 1853	4	99 G.
Staats-Schuldscheine	3½	90¼ bz.
Präm.-Anl. v. 1855	3½	129 bz
Berliner Stadt-Obl.	4½	103¼ G.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	91⅝ bz.
Pommersche	3½	91 G
Posensche	4	103½ bz.
dito	3½	98 B.
dito neue	4	96¾ bz.
Schlesische	3½	95¼ B.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	100 B.
Pommersche	4	99¾ bz.
Posensche	4	97½ bz
Preussische	4	99½ bz.
Westph. u. Rhein.	4	99⅝ bz
Sächsische	4	100 bz.
Schlesische	4	100½ bz.

Louisd'or 110 G.	Oest. Bankn. 89⅜ bz.
Goldkronen 9. 6¾ G.	Poln. Bankn. 91¼ bz.

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	67 bz.
dito Nat.-Anl.	5	72¼ à 72 bz
dito Lott.-A. v. 60.	5	86¼ à 86 bz. u. G.
dito 54er Pr.-Anl.	4	84½ B.
dito Eisenb.-L.	—	79 bz
Russ. Engl. Anl. 1862.	5	93 bz. u. G.
dito 4½% Anl.	4½	91½ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	82⅛ bz. u. B.
Poln. Pfdbr.	4	— —
dito III. Em.	4	90½ bz. u. G
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92⅜ G.
dito à 300 Fl.	5	93¾ B
dito à 200 Fl.	—	24 G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57¾ G.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	31½ B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	101¼ B.
dito II.	4½	100½ bz.
dito IV.	4½	100¼ B.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	83⅛ bz.
Cöln-Minden	4½	— — —
dito II.	5	103 bz
dito	4	97½ G.
dito III.	4	95½ B
dito	4½	100¾ B.
dito IV.	4	93 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	93 B.
dito III.	4½	97½ B.
Niederschl.-Märk.	4	98½ bz.
dito conv.	4	98¾ B.
dito III.	4	98 B.
dito IV.	4½	— — —
Niederschl. Zweigb.		— — —
Litt. C.	5	101¾ bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C. u. D.	4	97¼ B.
dito E.	3½	85 G.
dito F.	4½	101¾ B.
Oest.-Franz.	3	280½ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	264½ B.
Rhein. v. St. gar.	4½	101¼ bz.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	101 B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1861	1862	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	92 etw. bz u. G.
Aachen-Mastrich	0	0	4	35½ bz.
Amsterd.-Rottd.	5 1/12	6	4	100 bz.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	108 bz.
Berlin-Anhalt	8¼	8½	4	148½ bz.
Berlin-Hamburg	6	6¼	4	122 B.
Berl.-Potsd.-Mg.	11	14	4	187½ bz.
Berlin-Stettin	7 1/12	—	4	137½ B.
Böhm. Westb.	—	—	5	71¾ bz.
Breslau-Freib.	6⅞	8	4	135 bz.
Cöln-Minden	12¼	—	3½	177¼ bz.
Cosel-Oderberg	0	½	4	65 B.
dito St.-Prior.	—	—	4½	95 B.
dito dito	—	—	5	98 G.
Ludwigsh.-Bexb.	8	9	4	140½ bz.
Magd.-Halberst.	22½	25½	4	292 G.
Magdb.-Leipzig	17	—	4	246½ B.
Mgdb.-Wittenbg.	1⅝	—	4	63¾ bz.
Mainz-Ludwigsh	7	—	4	128 etw. bz u. B.
Mecklenburger	2⅞	2½	4	72¼ à 72 bz.
Neisse-Brieger	3½	4⅔	4	94 bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	98¼ B.
Niedrschl. Zwgb.	1½	—	4	66 bz.
Nord., Fr.-Wilh.	3	—	4	65¼ à ¼ bz.
Oberschles. A.	7 1/12	10 11/12	3½	165¾ à ¼ bz.
dito B.	7 1/12	10 11/12	3½	144¾ G.
dito C.	7 1/12	10 11/12	3½	165¾ à ¼ bz.
Oestr. Fr. St.-B.	6 7/12	—	5	132 B.
Oest. südl. St.-B.	8	—	5	158 G
Oppeln-Tarn.	⅚	2⅓	4	66¼ bz.
Rheinische	5	—	4	103¼ bz.
dito Stamm-Pr.	5	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	—	4	33 bz.
Rhr.Crf.K.Gldb.	3 11/12	4½	3½	98¼ G.
Stargard-Posen	4	6	3½	110 bz.
Thüringer	6⅔	7⅔	4	128¾ G.

Bank- und Industerie-Papier.

	1861	1862	Zf.	
Preuss. Bank-A.	4 7/12	6 1/12	4½	128½ bz.
Berl. Kassen-Ver.	5 11/12	5 11/12	4	118 G.
Danziger Bank	6	6	4	105 B.
Königsberger „	5⅓	5½	4	101¼ B.
Posener „	5 11/12	5 11/12	4	97¼ B.
Magdeburger „	4 1/12	4 1/12	4	93½ etw. bz. u. G.
Braunschweiger	4	4	4	80½ bz.
Weimar „	4	5	4	91 bz.
Gothaer „	4½	5½	4	91¾ G.
Geraer „	5¼	7½	4	99 B.
Thüringer „	2⅝	3	4	69 etw. bz.
Hamb. Nordd. B.	5	6	4	106 bz.
„ Vereins-B.	5 1/12	6 1/12	4	103¾ G.
Hannoversche „	4½	5	4	98 mehr bz.
Bremer „	5⅓	5	4	105 B.
Luxemburger „	10	10	4	105¾ B.
Darmst. Zettelb.	8⅓	9	4	101½ G.
Darmst. Credb. A.	5	6½	4	94⅜ bz.
Leipz. Credb. A.	3	—	4	87 bz.
Meininger „	6	—	4	98¼ bz.
Coburger „	3	8	4	96⅝ bz. u. G.
Dessauer „	0	0	4	7⅜ i P. bz.
Oesterreich. „	7¾	8½	5	91¼ à 90⅞ bz. u. B.
Genfer „	2	—	4	57½ à 57 bz. u. G.
Moldauer Lds.-B.	1 1/12	—	4	38 etw. bz u. B.
Disc.-Com.-Ant.	6	—	4	101⅞ bz.
Berl. Hand.-Ges.	5	9	4	110 G.
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	102 bz.
Minerva	0	—	5	36½ B.
Fbr. v. Eisenbbdf.	5¼	—	5	104 bz.

Berlin, 22. April. Weizen loco 58—71 Thlr. nach Qualität, gelber schles. 67 Thlr. ab Boden bez. — Roggen loco 80—81pfd. 45¼—45 Thlr. ab Kahn bez., 2 Ladungen 80—82pfd. mit ⅛ und ¼ Thlr. Aufgeld bez., 1 Ladung 80—81pfd. pari gegen Frühjahr getauscht, eine abgelaufene Anmeldung 44½ Thlr. bez., Frühjahr 44⅝—¾—½ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 44⅝—½ Thlr. bez. und Br., ⅜ Thlr. Gld., Juni-Juli 45⅛—45 Thlr. bez., Juli-Aug. 45⅛—45 Thlr. bez., Septbr.-Oktbr. 45⅞ Thlr. bez. und Br., 45¾ Thlr. Gld. — Gerste, große und kleine, 32—39 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 22—24½ Thlr., Lieferung pr. Frühjahr 23¼ Thlr. nominell, Mai-Juni 23¼ Thlr. bez., Juni-Juli 23½ Thlr. nominell, Juli-Aug. 23¾ Thlr. nominell. — Erbsen, Kochwaare 44—48 Thlr., Futterwaare 40—42 Thlr. — Rüböl loco 15⅙ Thlr. Br., April 15 5/12 Thlr., April-Mai 15 1/24—1/12—1/24 Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 14⅚—⅞—⅚ Thlr. bez. und Gld., ⅞ Thlr. Br., Juni-Juli 14⅚ Thlr., Juli-Aug. 14⅞ Thlr., Sept.-Oktbr. 13⅚—⅔—7/12 Thlr. bez., Br. und Gld. — Leinöl loco 15¼ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 14 11/24 Thlr. bez., April, April-Mai und Mai-Juni 14⅔—7/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Juni-Juli 14 11/12—⅚ Thlr. bez. und Gld., 14⅞ Thlr. Br., Juli-Aug. 15 7/24—5/24 Thlr. bez., ¼ Thlr. Br., ⅙ Thlr. Gld., Aug.-Sept. 15 7/12—½ Thlr. bez., Br. und Gld., Sept.-Oktbr. 15⅚—¾ Thlr. bez. und Gld., ⅚ Thlr. Br.

Weizen still. Roggen wurde Mehreres zum Versandt zu unveränderten Preisen aus dem Markt genommen. Termine eröffneten fest, doch mußten die Forderungen bei starker hervortretender Verkaufslust bald ermäßigt werden. Gekündigte 6000 Ctnr. fanden schlechtes Unterkommen. Hafer fast geschäftslos. Rüböl war heute überwiegend angetragen, weswegen nur zu herabgesetzten Preisen ein mäßiger Umsatz erzielt wurde.

Breslau, 23. April. Wind: West. Wetter: trübe, windig und kühl. Thermometer Früh 6° Wärme. Der heutige Markt hatte schwache Angebote von feinem Roggen, Gerste und Hafer, vermehrte von Weizen und geringerem Roggen, dem entsprechend war

Weizen matter: pr. 85pfd. weißer 64—76 Sgr., gelber 62—73 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez. — Roggen in feiner Waare gefragt, mittler schwach beachtet; pr. 84pfd. 49—52 Sgr., feinster über Notiz bezahlt. — — Gerste stilles Geschäft; pr. 70pfd. weiße 38—39 Sgr., gelbe 34—37 Sgr. — Hafer preishaltend; pr. 50pfd. schlesischer 25—27 Sgr. — Erbsen, Wicken und Bohnen ohne Frage. — Oelsaaten ohne Angebot. — Schlaglein schwach gefragt. — Rapskuchen vernachlässigt; 48—51 Sgr. pr. Ctnr. — Lupinen 40—48 Sgr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	64—72—77	Wicken	32—38—42
Gelber Weizen	63—67—74		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	48—50—52	Schlag-Leinsaat	180—190—200
Gerste	32—36—40	Winter-Raps	— — — —
Hafer	24—26—28	Winter-Rübsen	— — — —
Erbsen	43—48—52	Sommer-Rübsen	— — — —

Kleesaat bei fester Haltung schwaches Geschäft, rothe ordinäre 8½ bis 10½ Thlr., mittle 11¼—12½ Thlr., feine 13½—14½ Thlr., hochfeine und extrafeine 15½—16¼ Thlr., weiße ordinäre 8—9½ Thlr., mittle 10—13 Thlr., feine 14—16¾ Thlr., hochfeine 17½—18½ Thlr.

Thymothee 5—6½ Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 15—18 Sgr.

Vor der Börse.

Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13⅞ Thlr., Frühjahr 13 11/12 Thlr., Sommermonate 14½ Thlr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.